



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 18. Oktober 2000

Nummer 41

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - Zuwendungsvorschriften	786
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HSBbg)	851

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2000

VV-LHO § 23

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
der Finanzen zur Änderung der
Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44
der Landeshaushaltsordnung -
Zuwendungsvorschriften**

Vom 21. August 2000

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird folgende Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zuwendungsvorschriften vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) erlassen:

1. Die Zuwendungsvorschriften erhalten nachstehende Fassung.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme der jeweils in Klammern angegebenen Wertgrenzen in Euro am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die in Euro angegebenen Wertgrenzen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

**§ 23
Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu § 23

1 Zum Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen 1 und 2 VV zu § 44 LHO und Anlage zur VVG) genannten künftigen ungewissen Ereignisse gebunden wird. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen,
 - 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,

- 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- 1.2.4 Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage),
- 1.2.5 satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
- 1.2.6 Geldpreise, Spenden und ähnliche Beträge, die dem Empfänger aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.

2 Zuwendungen

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren (vgl. Nr. 5.2 zu § 38). Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Förderprogramme sollen nur veranschlagt werden, wenn ein Förderkonzept vorliegt, das Auskunft über die Förderziele gibt, und eine erste Beurteilung des Förderprogramms und seines Finanzbedarfs ermöglicht.
- 3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen des Landes insgesamt mehr als 1.000.000 DM (500.000 Euro) betragen. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- 3.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht

VV-LHO § 23
Anlage

über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- und Wirtschaftsplan ergibt. Kann der Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.

- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine aus der kaufmännischen doppelten Buchführung abgeleitete Umrechnung auf die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich kassenwirksam werdenden Einnahmen und Ausgaben (Überleitungsrechnung) ist beizufügen, soweit dies für die Veranschlagung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und § 17 Abs. 4 LHO sowie § 5 Abs. 1 und § 14 StWG zu beachten.
- 3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen veranschlagt, so sollen sie Einvernehmen über die für die Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23

**Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten
aufgrund von Verträgen,
die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche
Aufträge unterliegen**

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
- 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
- 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.

- 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
- 1.4 Die Leistung muss dem Land oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. 5.3.3 zu § 44.
- 3 Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Nr. 1.2.4 zu § 23 ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- 4 Auf Verträge im Sinne der Nr. 1 finden insbesondere folgende Preisvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 - 4.1 auf alle Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094),
 - 4.2 auf Bauleistungen die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),
 - 4.3 auf alle Leistungen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 zusätzlich die Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (Bundesanzeiger Nr. 78).

VV-LHO § 44
Vorbemerkungen

Vorbemerkungen zu den VV zu § 44

Um die Anwendung der VV zu § 44 zu erleichtern, werden den Verwaltungsvorschriften Vorbemerkungen vorangestellt, in denen ergänzende Hinweise für die Zuwendungspraxis gegeben werden.

Inhalt

Ergänzende Hinweise

- | | | | |
|-----|--------------|----------|--|
| 1. | Zu Nr. 1.3 | zu § 44 | Zulassung des vorzeitigen
Maßnahmebeginns |
| 2. | Zu Nr. 1.4 | zu § 44 | Gemeinsame Finanzierungen |
| 3. | Zu Nr. 3.4 | zu § 44 | Antragsprüfung |
| 4. | Zu Nr. 4.1 | zu § 44 | Bekanntgabe des Zuwendungs-
bescheides |
| 5. | Zu Nr. 4.2.1 | zu § 44 | Bezeichnung des Zuwendungs-
empfängers |
| 6. | Zu Nr. 4.2.3 | zu § 44 | Bezeichnung des Zuwendungs-
zwecks, Zweckbindung |
| 7. | Zu Nr. 4.2.5 | zu § 44 | Bewilligungszeitraum |
| 8. | Zu Nr. 5.3 | zu § 44 | Besondere Nebenbestimmun-
gen |
| 9. | Zu Nr. 5.3.1 | zu § 44 | Dingliche Sicherung |
| 10. | Zu Nr. 5.3.8 | zu § 44 | Anwendung haushaltsrechtli-
cher Vorschriften des Landes |
| 11. | Zu Nr. 5.4 | zu § 44 | Vorbehalt des Widerrufs |
| 12. | Zu Nr. 7.3 | zu § 44 | Nachweis der Verwendung von
Teilbeträgen |
| 13. | Zu Nr. 8.5 | zu § 44 | Verzinsung bei Altfällen |
| 14. | Zu Nr. 8.6 | zu § 44 | Zinsforderungen bei vorüber-
gehender Nichtverwendung |
| 15. | Zu Nr. 12 | zu § 44 | Weiterleitung von Zuwendun-
gen durch den Zuwendungs-
empfänger |
| 16. | Zu Nr. 14.2 | zu § 44 | Besondere Regelungen |
| 17. | Zu Nr. 1.2 | ANBest-I | Überschreitung des Haushalts-
oder Wirtschaftsplans |
| 18. | Zu Nr. 1.8 | ANBest-I | Bildung von Rückstellungen |
| 19. | Zu Nr. 2 | ANBest | Auflösende Bedingung bei
Fehlbedarfsfinanzierungen |
| 20. | - | | Anwendung von Grundmuster-
Vordrucken bei Zuwendungen
an den außergemeindlichen Be-
reich |
| 21. | - | | Gestaltung von Förderrichtli-
nien |

Anlage: Grundsätze für Förderrichtlinien

Ergänzende Hinweise

- 1. Zu Nr. 1.3 zu § 44**
- Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns -

Die früheren strengen Voraussetzungen für die Zulassung des

vorzeitigen Maßnahmebeginns sind entfallen. Die äußersten Grenzen für solche Einwilligungen bilden aber weiterhin die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel. Einwilligungen, die zu Überschreitungen dieses Rahmens führen, sind daher nicht zulässig. Außerdem ist zu beachten, dass – falls die Zuwendungsvoraussetzungen noch nicht abschließend geprüft sind – die Bewilligungsbehörde den Antragsteller jeweils bei der Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich auf die noch offenen Punkte und auf die sich gegebenenfalls daraus ergebende Möglichkeit hinzuweisen hat, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Dabei ist er auch darauf hinzuweisen, dass mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen ist. Außerdem sind ihm alle für die Durchführung der Maßnahme maßgeblichen Regelungen – insbesondere die ANBest – zur Beachtung bekannt zu machen. Wegen der Risiken für den Antragsteller sollte der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn dies ausdrücklich von ihm gewünscht wird.

- 2. Zu Nr. 1.4 zu §44**
- Gemeinsame Finanzierungen -

Bei gemeinsamen Finanzierungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Unterschiedliche Finanzierungsarten sind zu vermeiden.
- Inhaltlich möglichst weitgehende Übereinstimmungen bei den Zuwendungsbescheiden sind anzustreben; gegebenenfalls können die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes oder anderer Bundesländer zum Bestandteil von Zuwendungsbescheiden des Landes erklärt werden (s. die neuen Regelungen der Nr. 5.2 VV/VVG). Die Bewilligung sollte grundsätzlich durch nur eine Behörde erfolgen.
- Der Verwendungsnachweis sollte nur gegenüber einem Zuwendungsgeber erbracht und von ihm geprüft werden.

- 3. Zu Nr. 3.4 zu § 44**
- Antragsprüfung -

Zuwendungen werden auf der Grundlage der voraussichtlichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers veranschlagt und bewilligt. Demgemäß dürfen die im Finanzierungsplan ausgewiesenen unbaren Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben nicht entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß auch für Sachleistungen. Die Kosten der Abschreibung sind – unbeschadet abweichender Regelungen z. B. in Förderrichtlinien oder anderen Vorschriften – nicht zuwendungsfähig. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 5 regeln, wenn Bestimmungen des Bundes und der Europäischen Union die Förderung der Kosten der Abschreibungen ausdrücklich zulassen.

VV-LHO § 44
Vorbemerkungen

Zur Vermeidung von Nachbewilligungen aufgrund von Kostensteigerungen ist bei der Antragsprüfung auch darauf zu achten, dass die im Antrag geltend gemachten Ausgaben zeitnah ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist der Zuwendungsempfänger zur Überprüfung der Ausgaben aufzufordern.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben, insbesondere bei der Förderung von Baumaßnahmen, dürfen Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen und Zwischenkreditzinsen) nicht berücksichtigt werden.

4. Zu Nr. 4.1 zu § 44
- Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -

Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt (z. B. Zuwendungsbescheid, Widerrufsbescheid), der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (vgl. § 41 Abs. 2 VwVfGBbg). Im Regelfall dürfte es ausreichen, den Bescheid durch einfachen Brief zu übermitteln; in Zweifelsfällen sollte eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers verlangt werden.

5. Zu Nr. 4.2.1 zu § 44
- Bezeichnung des Zuwendungsempfängers -

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist regelmäßig dann der verantwortliche Vertreter anzugeben, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z. B. Vereinigungen) handelt. So handeln z. B. für die AG der Vorstand (§ 78 AktG), für die GmbH der bzw. die Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) und für die OHG ihre Gesellschafter (§§ 125, 126 HGB). Diese gesetzlichen Vertreter (Organe) werden durch natürliche Personen repräsentiert, da nur eine natürliche Person handlungsfähig sein kann. Insoweit ist bei der notwendigen Bezeichnung des/der verantwortlichen/gesetzlichen Vertreter(s) die namentliche Benennung gemeint und rechtlich notwendig.

6. Zu Nr. 4.2.3 zu § 44
- Bezeichnung des Zuwendungszwecks, Zweckbindung -

Der Zuwendungszweck muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

Der Zuwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Vorschrift sieht daher vor, dass bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung im Zuwendungsbescheid festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bin-

dung führt eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck oder eine Nichtverwendung, wie z. B. durch Stilllegung eines Betriebes, regelmäßig zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Im Zuwendungsbescheid ist auch festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er sonst zu verfahren hat. Beispielsweise könnte der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen – wie z. B. der Erzielung eines bestimmten Mindestlöses – verbinden.

7. Zu Nr. 4.2.5 zu § 44
- Bewilligungszeitraum -

Bei der Angabe des Bewilligungszeitraums im Zuwendungsbescheid handelt es sich regelmäßig nur um eine das Auszahlungsverfahren näher ausgestaltende Regelung. Durch sie wird der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung von Zuwendungsmitteln zeitlich begrenzt. Soll darüber hinaus der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, eine Maßnahme spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums durchzuführen, muss die Angabe des Bewilligungszeitraums um eine entsprechende Nebenbestimmung (z. B. durch eine Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfGBbg) ergänzt werden.

8. Zu Nr. 5.3 zu § 44
- Besondere Nebenbestimmungen -

Die in Nr. 5.3 vorgesehene Aufzählung besonderer Nebenbestimmungen ist nicht abschließend. Über die Aufnahme der aufgeführten oder anderer besonderer Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid entscheiden die Bewilligungsbehörden nach Lage des Einzelfalles eigenverantwortlich.

9. Zu Nr. 5.3.1 zu § 44
- Dingliche Sicherung -

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist regelmäßig nur dann vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke (einschließlich Gebäude) oder Rechte erworben (angeschafft oder hergestellt) werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche. Bei Gebietskörperschaften ist von einer dinglichen Sicherung abzusehen. Sollen dingliche Rechte an Gegenständen begründet werden, muss dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen; zur Erfüllung dieser Auflage ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

VV-LHO § 44

Vorbemerkungen

10. Zu Nr. 5.3.8 zu § 44**- Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes -**

Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für den Zuwendungsempfänger gelten, muss in besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden, ob und inwieweit haushaltsrechtliche Vorschriften des Landes sinngemäß anzuwenden sind; dies kann z. B. auch in einem allgemeinen Teil des für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans erfolgen. Die Gesamthöhe der Förderung aus öffentlichen Mitteln ist zu berücksichtigen. Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (z. B. Bestimmungen über Kfz, Dienstreisen, Büroausstattung) kann allerdings auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Förderungen handelt.

Die Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften kommt vorrangig bei institutioneller Förderung in Betracht. Denkbar sind aber auch Projektförderungen, die der institutionellen Förderung ähnlich sind (z. B. bei der Förderung von Betriebskosten einer Einrichtung).

11. Zu Nr. 5.4 zu § 44**- Vorbehalt des Widerrufs -**

Ein Vorbehalt kann insbesondere bei mehrjährigen Vorhaben in Betracht kommen.

12. Zu Nr. 7.3 zu § 44**- Nachweis der Verwendung von Teilbeträgen -**

Die Regelung verlangt keinen Zwischennachweis im Sinne der Nr. 10 VV in Verbindung mit Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P, sondern lediglich eine Darstellung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel in summarischer Form (Zahlenangaben ohne Einzelbelege).

13. Zu Nr. 8.4 zu § 44 LHO**- Anwendung der Jahresfrist -**

Die Jahresfrist beginnt, wenn die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids rechtfertigen. Der Eingang des Verwendungsnachweises bei der Stelle, die gemäß Zuwendungsbescheid zur Entgegennahme des Verwendungsnachweises berechtigt ist (z. B. in den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde eine andere Behörde oder Einrichtung mit der Annahme oder Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragt hat), setzt im Zweifel die Jahresfrist in Lauf.

14. Zu Nr. 8.5 zu § 44**- Verzinsung bei Altfällen -**

Zinszeiträumen, die vor dem In-Kraft-Treten des VwVfGBbg, d. h. vor dem 01.01.1993 liegen, sollte der Zinssatz nach damaliger Rechtslage (6 v. H.) zugrunde gelegt werden (vgl. auch den Runderlass des MdF vom 25.05.1993).

15. Zu Nr. 8.6 zu § 44**- Zinsforderungen bei vorübergehender Nichtverwendung -**

Zinsen gemäß § 49a Abs. 4 VwVfGBbg sind nicht zu erheben, wenn bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass der angeforderte Betrag innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden ist. Die in besonderen Förderrichtlinien vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten bleiben unberührt.

Die Zinspflicht beginnt für zu früh angeforderte Beträge, soweit sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden sind, vom Auszahlungstage an und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz der Mittel vorausgeht. Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung regelmäßig der dritte Tag, nachdem die Landeskasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse). Die Regelung findet naturgemäß keine Anwendung, wenn abweichend von Nr. 7 VV/VVG zugelassen worden ist, dass die Zuwendungen zu bestimmten Terminen oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausgezahlt werden (vgl. z. B. Nrn. 7.2, 7.3 VVG).

Zinsen sind auch für Zeiträume zwischen der Auszahlung und der Rückgabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger zu erheben, wenn eine Rücknahme oder ein Widerruf des Zuwendungsbescheides nicht vorliegt, die Zuwendung aber nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet worden ist.

16. Zu Nr. 11.2 zu § 44**- Örtliche Prüfung -**

Der Anteil der örtlichen Erhebungen sollte mindestens 5 v. H. aller umfassend zu prüfenden Nachweise ausmachen.

17. Zu Nr. 12 zu § 44**- Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger -**

Die Vorschrift sagt nichts darüber aus, ob eine Weiterleitung von Zuwendungen im Einzelfall rechtlich möglich ist. Soweit der Erstempfänger bei der Weitergabe in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen entscheidet und einen Zuwendungsbescheid erlässt, dürfte allerdings nach der Rechtsprechung eine auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Ermächtigung des Zwischenempfängers (z. B. gemäß § 44 Abs. 2 LHO) erforderlich sein.

18. Zu Nr. 14.2 zu § 44**- Besondere Regelungen -**

Nr. 14.2 betrifft allgemein die Fälle, in denen über den Einzelfall hinaus ergänzende oder abweichende Regelungen erforderlich sind.

**19. Zu Nr. 1.2 ANBest-I
 - Überschreitung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans -**

Der Zuwendungsempfänger darf nur die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde zulassen (s. Nr. 5.1 Satz 3 VV).

**20. Zu Nr. 1.8 ANBest-I
 - Bildung von Rückstellungen -**

Sofern der Zuwendungsempfänger gesetzlich vorgeschriebene Rückstellungen bildet, ist zu beachten, dass sie bei der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich zu Ausgaben führen. Eine Ansammlung von Mitteln für Rückstellungen, die erst nach dem Bewilligungszeitraum kassenwirksam werden, ist nicht zulässig.

**21. Zu Nr. 2 ANBest
 - Auflösende Bedingung bei Fehlbedarfsfinanzierungen -**

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also z. B. Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmемinderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nr. 2 ANBest nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (z. B. wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

22. Anwendung von Grundmuster-Vordrucken bei Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

Die den VVG beigefügten Grundmuster für den Antrag und den Zuwendungsbescheid gelten sinngemäß auch für den außergemeindlichen Bereich.

23. Gestaltung von Förderrichtlinien

Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien für Zuwendungen an den außergemeindlichen und den gemeindlichen Bereich sind die beigefügten Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage) zu beachten. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Wahl der Form der Zuwendung zu richten.

Anlage zu den Vorbemerkungen

Grundsätze für Förderrichtlinien

I. Gliederungsschema einer Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

II. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinien müssen sich grundsätzlich im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO halten. Demgemäß sind regelmäßig nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV/VVG und – soweit zwingend erforderlich – von den VV/VVG abweichende Vorschriften, in den Richtlinien zu regeln. Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung vereinfacht werden.

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, nicht selten unvollständig umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und erläutert wird. Die Erläuterung sollte knapp und aussagefähig sein, d. h. die an die Förderung geknüpften Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie im Rahmen späterer Erfolgskontrollen als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung des Programmserfolgs geeignet sind. Soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf Rechtsvorschriften beruht, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Beispiel:

„Das Land gewährt (nach ... des Gesetzes ... sowie) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für ... (konkrete Ziele).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel nicht selten übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Nr. 1 erfasst werden können.

VV-LHO § 44

Anlage zu den Vorbemerkungen

nen. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu 3. Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie muss den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten (Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO), sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 VV/VVG zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen. In die Förderrichtlinien sind grundsätzlich nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

5.1 Zuwendungsart

Institutionelle Förderung, Projektförderung

5.2 Finanzierungsart**5.2.1 Teilfinanzierung**

5.2.1.1 Anteilfinanzierung

5.2.1.2 Fehlbedarfsfinanzierung

5.2.1.3 Festbetragsfinanzierung

5.2.2 Vollfinanzierung

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis ist die Finanzierungsart in der Richtlinie konkret zu bezeichnen. Hierbei sollte im Bereich der Projektförderung für Investitionsförderung die Anteilfinanzierung und für Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung gewählt werden. Im Bereich der institutionellen Förderung sollte im Regelfall die Fehlbedarfsfinanzierung Verwendung finden.

5.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss/Zuweisung oder
- Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt werden soll. Die Darlehenskonditionen sollten so weit wie möglich in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen; einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

5.4.2 Bei der Festlegung des Förderungssatzes/-betrages ist zu beachten, dass das „erhebliche Landesinteresse“, das bei der Gewährung von Zuwendungen vorliegen muss (vgl. § 23 LHO), nur dann hinreichend gewahrt ist, wenn von Bagatellförderungen (Betragsgrenzen s. Nr. 1.5 VV und Nr. 1.1 Satz 2 VVG zu § 44 LHO) abgesehen wird.

Zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen (vgl. z. B. Nr. 5.3 VV zu § 44 LHO) in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind.

Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

Zu 7. Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z. B. Muster, Termine)
- Antragsweg (z. B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z. B. Umfang der Antragsunterlagen); sofern die zu fördernde Maßnahme mit finanziellen Folgen für Dritte verbunden ist (z. B. Kostenerstattungs- oder Beitragspflichten), sollten als Antragsunterlagen auch Alternativ- oder Wirtschaftlichkeitsrechnungen verlangt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur die von den VV/VVG zu § 44 LHO abweichenden oder sie ergänzenden Regelungen aufzunehmen (z. B. Bewilligungsbehörde, Muster für Zuwendungsbescheide, förderungsspezifische Maßnahmen zur Erfolgskontrolle).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den VV/VVG zu § 44 LHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

VV-LHO § 44
Anlage zu den Vorbemerkungen

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den VV/VVG zu § 44 LHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmerfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu treffen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

Zu 8. Geltungsdauer

Förderprogramme sind zur Überprüfung des Programmerfolgs grundsätzlich zu befristen. Daher sind in der Förderrichtlinie die Zeitpunkte anzugeben, zu denen die Förderrichtlinie in Kraft und außer Kraft treten soll. Die Geltungsdauer sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nur möglich, wenn zugleich das Ergebnis der Überprüfung vorgelegt wird.

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

(2) Juristischen Personen kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der staatlichen Aufsicht ist das jeweilige Fachministerium zuständig.

(3) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Zu § 44 Abs. 1

- Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich -

Inhalt

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Zu § 44 Abs. 3

- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -

- Nr. 15 Allgemeines
- Nr. 16 Voraussetzungen
- Nr. 17 Verfahren
- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3:
 - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - Muster 1 zur Nr. 3.1 NBest-Bau
 - Muster 2 zur Nr. 3.1 NBest-Bau

Zu § 44 Abs. 1

- Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich -

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

VV-LHO § 44

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

- 1.3¹⁾ Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.3.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen.
- 1.3.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.3.3 Nr. 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.
- 1.4²⁾ Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
- 1.4.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- 1.4.4 die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (z. B. in den Fällen der Nr. 6),
- 1.4.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.
- 1.4.6 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 200.000 DM (100.000 Euro), ist der Landesrechnungshof zu hören; in jedem Fall ist er zu unterrichten.
- 1.4.7 Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nr. 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Nr. 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.
- 1.5 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5.000 DM (2.500 Euro) beträgt. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn Bestimmungen des Bundes oder der Europäischen Union die Gewährung von Zuwendungen unterhalb dieses Betrages zulassen.

2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- 2.2.3 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Ein Festbetrag ist mit entsprechender Sorgfalt auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Er ist in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sich die Ausgaben verändert haben, neue Einnahmen hinzugetreten sind und der Festbetrag der Höhe nach noch notwendig und angemessen ist. Eine Festbetragsfinanzierung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämt-

1) Weitere Hinweise siehe Nr. 1 der Vorbemerkungen.
2) Weitere Hinweise siehe Nr. 2 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

licher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 2.6 Ausgaben für die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn dies nach Lage des Einzelfalles wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
 - 3.3.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und gegebenenfalls Stellenpläne) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bescheides ohne vorherige Zustimmung der Behörde nicht begonnen wird (die Erklärung und Satz 1 der Nr. 1.3.2 sind in den Antragsvordruck aufzunehmen),
 - 3.3.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4.2 zu § 23), sofern sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und nicht von der Behörde erstellt wird,
 - 3.3.3 eine Erklärung darüber, ob der Empfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

3.4³⁾ Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- 3.4.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- 3.4.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.5),
- 3.4.3 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.4.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.4.5 etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushalte des Landes.
- 3.5 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Behörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dazu erforderliche Unterlagen, insbesondere Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, sind anzufordern. Nr. 3.4 gilt entsprechend.

3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:

- 3.6.1 Es bedarf stets eines schriftlichen Antrags.
- 3.6.2 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 – GVBl. I S. 306 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034 –), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind nach
 - 3.6.2.1 dem Zweck,
 - 3.6.2.2 den Rechtsvorschriften,
 - 3.6.2.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Bescheid (Nr. 5),
 - 3.6.2.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Voraussetzungen.
- 3.6.3 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.6.2 gehören insbesondere solche,

3) Weitere Hinweise siehe Nr. 3 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

- 3.6.3.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),
- 3.6.3.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.6.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere den §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.6.3.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.6.4 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.6.5 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.6.2 bis 3.6.4 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.6.6 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- 4 Bewilligung**
- 4.1⁴⁾ Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfGBbg).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1⁵⁾ die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3⁶⁾ die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung (Nrn. 3.2 und 3.3) und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – gegebenenfalls die Angabe, ab wann und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und gegebenenfalls wie nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist,
- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.2.5⁷⁾ die Festlegung des Zeitraums, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann (Bewilligungszeitraum); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, und – soweit geboten – bei Projektförderung zusätzlich zum Bewilligungszeitraum die Festlegung des Zeitraums, in dem das Projekt oder Teile davon durchgeführt sein müssen,
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in den Nrn. 3.6.2 bis 3.6.4 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4.2 zu § 23), sofern sie für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5)
- 4.2.10 und regelmäßig eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfGBbg). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; auf die Nrn. 4.2.1 bis 4.2.9, 5.2, 5.3 und 7.3 sowie die §§ 48, 49, 49a, 60, 61 und 62 VwVfGBbg wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit

4) Weitere Hinweise siehe Nr. 4 der Vorbemerkungen.

5) Weitere Hinweise siehe Nr. 5 der Vorbemerkungen.

6) Weitere Hinweise siehe Nr. 6 der Vorbemerkungen.

7) Weitere Hinweise siehe Nr. 7 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

dieser nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, gilt sein Verzicht als erteilt, wenn die Zuwendung den Betrag von 200.000 DM (100.000 Euro) nicht übersteigt. Nachträgliche Änderungen der Zuwendungsbescheide sind dem Landesrechnungshof nur mitzuteilen, wenn durch die Bescheidänderung die bewilligte Zuwendung den Betrag von 200.000 DM (100.000 Euro) übersteigt.

- 4.5 Stellt sich z. B. aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-P oder auf andere Weise heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nr. 4, in den übrigen Fällen nach Nr. 8.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung.
- 5.3⁸⁾ Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 5.3.1⁹⁾ bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs.

Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke (einschließlich Gebäude) oder Rechte erworben werden; bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht,

- 5.3.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- 5.3.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.3.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
- 5.3.5 die Beteiligung anderer Dienststellen,
- 5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung (Nr. 7.4) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
- 5.3.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- 5.3.8¹⁰⁾ die entsprechende Anwendung insbesondere haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes,
- 5.3.9 soweit Anspruch auf Investitionszulagen besteht, bei Zuwendungen zur Projektförderung für die geförderten Maßnahmen die Verpflichtung, einen Antrag auf Gewährung von Investitionszulagen zu stellen,
- 5.3.10 bei zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch ungeklärter Sachlage hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers soll die Vorsteuer aus den zuwendungsfähigen Ausgaben herausgerechnet werden.
- 5.4¹¹⁾ In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen eingestellt werden kann (insoweit Widerruf entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfGBbg). Das Ministerium der Finanzen kann aus zwingenden haushaltswirtschaft-

8) Weitere Hinweise siehe Nr. 8 der Vorbemerkungen.
9) Weitere Hinweise siehe Nr. 9 der Vorbemerkungen.

10) Weitere Hinweise siehe Nr. 10 der Vorbemerkungen.
11) Weitere Hinweise siehe Nr. 11 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

lichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung).

6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 1.000.000 DM (500.000 Euro) nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Bund) gefördert wird und die Zuwendungen insgesamt den Betrag von 1.000.000 DM (500.000 Euro) nicht übersteigen.

6.3 Von einer baufachlichen Prüfung kann abgesehen werden,

6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder

6.3.2 wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde (GV) beteiligt ist.

6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf

6.4.1 die Prüfung der Antragsunterlagen,

6.4.2 die Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.5 Zu prüfen sind

6.5.1 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,

6.5.2 die Angemessenheit der Kosten.

6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:

6.6.1 ein Bau- und/oder Raumprogramm,

6.6.2 vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,

6.6.3 Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,

6.6.4 Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen,

6.6.5 Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.6.6 Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,

6.6.7 Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,

6.6.8 Bauzeitplan und Finanzierungsplan.

6.7 Die staatliche Bauverwaltung kann, soweit dies für die baufachliche Prüfung erforderlich ist, weitere nach der Bauvorlagenverordnung zu fertigende Unterlagen anfordern.

6.8 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

6.9 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (vgl. Prüfvermerk – Grundmuster 1 und 3 VVG) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.

7 Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. In diesem Rahmen können bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und in vergleichbaren Fällen (Betriebskostenförderungen) für die Auszahlung im Voraus feste Termine vorgesehen werden.

7.3¹²⁾ Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden,

12) Weitere Hinweise siehe Nr. 12 der Vorbemerkungen.

dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.

7.4 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt werden.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (vgl. § 39 VwVfGBbg). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfGBbg wird hingewiesen.

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfGBbg). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfGBbg mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfGBbg mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfGBbg liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid

ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn

8.2.4.1 der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,

8.2.4.2 die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,

8.2.4.3 seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 49a Abs. 4 VwVfGBbg), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.

8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 sowie bei den Ermessensentscheidungen nach VwVfG hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.

8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist entsprechend § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

8.5¹³⁾ Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg von seiner Entstehung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

13) Weitere Hinweise siehe Nr. 14 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

8.6¹⁴⁾ Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.

8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 DM (250 Euro) nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 100 DM (50 Euro) nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

8.8 Im Falle einer Nichtgeltendmachung von Erstattungsansprüchen und/oder einer Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

8.9 Zur Berechnung der Zinsen wird insbesondere auf die Nrn. 45 und 51 VV zu § 70 hingewiesen.

9 Überwachung der Verwendung

9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung (Datum des Prüfungsvermerks).

9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

10.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nr. 1.4.5 bestimmte Behörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu verlangen.

10.2 Bei Zuwendungen bis zu 50.000 DM (25.000 Euro) genügt in der Regel ein einfacher Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

10.3 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

11 Prüfung des Verwendungsnachweises

11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist (§ 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg) – unverzüglich nach Eingang alle Zwischen- oder Verwendungsnachweise zu prüfen, ob nach den Angaben in den Nachweisen Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Nachweise, bei denen es Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gibt, sind umfassend zu prüfen. Aus den Nachweisen, bei denen es Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche zunächst nicht gibt, kann nach einer mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von umfassend zu prüfenden Nachweisen getroffen werden. Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren. Bei der umfassenden Prüfung ist zu kontrollieren, ob

11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigefügten Originalbelegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden

14) Weitere Hinweise siehe Nr. 15 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

ist, wobei in Form von Stichproben nachzuprüfen ist, ob – soweit möglich – die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,

- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist grundsätzlich eine abschließende und – soweit in Betracht kommend – eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 11.2 Bei der umfassenden Prüfung sind gegebenenfalls Ergänzungen und Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen.
- 11.3 Die umfassende Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden. In die Prüfung einbezogene Belege sind mit einem Prüfvermerk zu versehen. Die vorgelegten Belege und Verträge sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- 11.4 Hat eine vom Zuwendungsempfänger unabhängige Prüfungseinrichtung (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die zweckentsprechende Verwendung geprüft und bestätigt, kann von einer nochmaligen Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung nach denselben Kriterien durchgeführt worden ist wie die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 11.5 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.6 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die prüfende Stelle nicht die bewilligende Stelle ist.
- 11.7 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 11.8 Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um ein Unternehmen, an dem das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz oder § 67 LHO hat, ist die für die Verwaltung von Landesbeteiligungen zuständige Stelle von der Bewilligungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung und das gegebenenfalls von ihr Veranlasste zu unterrichten.

12¹⁵ Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid

vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung gemäß § 44 Abs. 2 voraus.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- 12.4 Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form
 - Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe – gegebenenfalls durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien – insbesondere zu regeln:
 - 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sowie Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Landes,
 - 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheides sowie das Verfahren bei Widersprüchen und Klagen von Letztempfängern,
 - 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
 - 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
 - 12.4.7 gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
 - 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehör-

15) Weitere Hinweise siehe Nr. 17 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

- de auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Erstempfänger die von ihm geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger vorzulegen hat,
- 12.4.10 den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Weitergabe in privatrechtlicher Form
- Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe – gegebenenfalls durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien – insbesondere zu regeln:
- 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrages, der mindestens regeln muss
- 12.5.1.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.5.1.2 den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.5.1.3 die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.5.1.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.5.1.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen,
- 12.5.1.6 den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt,
- 12.5.1.7 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.5.1.8 die Verzinsung von Erstattungsansprüchen,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7 einschließlich etwaiger Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Landes.
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 100.000 DM (50.000 Euro), kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nrn. 3, 5, 6 und 7 für einzelne Förderbereiche Erleichterungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 weniger als 50.000 DM (25.000 Euro), kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 13.2 Dabei muss Folgendes sichergestellt sein:
- 13.2.1 Für die Bewilligung sind angemessene Antragsunterlagen mit eindeutigen Aussagen des Zuwendungsempfängers über den Zweck und die Finanzierung erforderlich. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 13.2.2 Von dem Zuwendungsempfänger muss ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis gefordert werden. Auf die Vorlage des Sachberichts kann verzichtet werden.
- 14 Besondere Regelungen**
- 14.1 Nicht bereits in den Nrn. 1 bis 13 vorgesehene Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
- 14.2¹⁶⁾ Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofes (§ 102) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z. B. Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 13 erlassen. Werden die Verwaltungsvorschriften geändert, sind das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu klären.

¹⁶⁾ Weitere Hinweise siehe Nr. 18 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44

- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist von dem jeweils zuständigen Ministerium das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.
- 14.5 Die Nrn. 1 bis 14.4 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

Zu § 44 Abs. 2

- Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -

15 Personenkreis

- 15.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts Zuwendungen gewähren sollen.
- 15.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen der Beleihung sind aktenkundig zu machen.

16 Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten

- 16.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 2 LHO,
- 16.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- 16.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 16.4 die Angabe des Ministeriums, das die Aufsicht über die Beliehenen ausübt,
- 16.5 sofern eine Bewirtschaftungsbefugnis über Haushaltsmittel übertragen wird, die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften,
- 16.6 die Verpflichtung der Beliehenen, dem aufsichtsführenden Ministerium unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- 16.7 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
- 16.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,

- 16.9 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu § 44 Abs. 3

- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -

17 Allgemeines

- 17.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.

- 17.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen.

18 Voraussetzungen

Die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ist nur zulässig, wenn sie im erheblichen Interesse des Landes liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten.

19 Verfahren

- 19.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
- 19.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,
- 19.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 19.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
- 19.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,
- 19.1.5 die Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
- 19.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,
- 19.1.7 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und die Vermögensgegenstände des Landes,

VV-LHO § 44

Anlage 1 (ANBest-I)

- | | | | |
|---------|--|-----|---|
| 19.1.8 | das Auszahlungsverfahren, | 1.2 | Alle eigenen Mittel und alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) des Verwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. |
| 19.1.9 | die Behandlung von Rückeinnahmen, | | |
| 19.1.10 | die Haftung des Auftragnehmers, | | |
| 19.1.11 | der Nachweis über die Verwaltung, | | |
| 19.1.12 | die Prüfungsrechte des Auftraggebers; dabei ist auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes hinzuweisen, | 1.3 | Der Verwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) ¹⁷⁾ oder Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) ¹⁷⁾ sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte des Verwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. |
| 19.1.13 | gegebenenfalls der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers, | | |
| 19.1.14 | die Befristung der Vereinbarung oder ihre Beschränkung auf bestimmte Programme und die Möglichkeit ihrer Kündigung. | | |
| 19.2 | Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; Regelungen nach den Nrn. 17.1.7 und 17.1.11 auch des Landesrechnungshofes. | 1.4 | Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) weniger als 50 v. H., dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Verwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. |

Anlage 1 zu Nr. 5.1 VV zu § 44

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
(ANBest-I)**

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- | | | | |
|----------|---|-----|---|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung | | |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung | | |
| Nr. 3 | Vergabe von Aufträgen | | |
| Nr. 4 | Inventarisierungspflicht | | |
| Nr. 5 | Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers | | |
| Nr. 6 | Buchführung | | |
| Nr. 7 | Nachweis der Verwendung | 1.5 | Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter und gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Wird ein im Haushalts- oder Geschäftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden. |
| Nr. 8 | Prüfung der Verwendung | | |
| Nr. 9 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung | | |
| 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung | | |
| 1.1 | Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. | 1.6 | Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel (= ausgezahlte Zuwendungen) werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet. |
| | | 1.7 | Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein |

¹⁷⁾ Maßstab bilden die für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern maßgeblichen Tarifwerke (BAT-O und MTArb-O).

- üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.9 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 DM (50.000 Euro) beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).
- Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166).
- 4 Inventarisierungspflicht**
- Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM (400 Euro) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.4 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Buchführung**
- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (Nr. 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.
- 7 Nachweis der Verwendung**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs

VV-LHO § 44

Anlage 1 (ANBest-I)

Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht, soweit handelsrechtlich vorgeschrieben¹⁸⁾, zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.
- 7.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung die im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus der Jahresrechnung oder dem Jahresabschluss und gegebenenfalls dem Bericht eines sachverständigen Prüfers über die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahres mindestens in summarischer Gliederung entsprechend dem Haushalts- und Wirtschaftsplann

halten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushalts- und Wirtschaftsjahres ausweisen. Wird der Jahresabschluss nach den Regeln der doppelten Buchführung erstellt, so ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen (VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO), soweit dies für den Nachweis der Verwendung erforderlich ist.

- 7.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

¹⁸⁾ § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen ... Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen.“

VV-LHO § 44
Anlage 1 (ANBest-I)
Anlage 2 (ANBest-P)

- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.

1.2 Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Verwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Verwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Verwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem BAT¹⁹⁾ oder MTL¹⁹⁾ sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Verwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

19) Maßstab bilden die für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern maßgeblichen Tarifwerke (BAT-O und MTArb-O).

VV-LHO § 44

Anlage 2 (ANBest-P)

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 DM (50.000 Euro) beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).
- Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166).
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM (400 Euro) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Mo-

VV-LHO § 44
Anlage 2 (ANBest-P)

naten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Auf die Vorlage der Belege und Verträge (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Verwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder

Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.10 Darf der Verwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Verwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Verwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Verwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

VV-LHO § 44
Anlage 2 (ANBest-P)
Anlage 3 (NBest-Bau)

- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.

Anlage 3 zu Nr. 5.1 VV zu § 44

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Vergabe und Ausführung
Nr. 2 Baurechnung
Nr. 3 Verwendungsnachweis

1 Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Be-

willigung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Dem Verwendungsnachweis ist das Muster 1, dem Zwischennachweis das Muster 2 zugrunde zu legen. Da der Einzelnachweis durch die Baurechnung zu führen ist (Nr. 2), wird abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; dem Verwendungsnachweis sind nur die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 beizufügen.

- 3.2 Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss des Gesamtobjektes ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 1 aufzustellen.

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme, z. B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen *)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM (Euro)	v. H.	DM (Euro)	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch <hr/> <hr/>				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

*) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

VV-LHO § 44
Muster 1 (NBest-Bau)

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{*)} , ^{**)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig ^{***)}
	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig DM (Euro)	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM (Euro)
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurden.

Ort/Datum

(Rechtsverbindl. Unterschrift)

^{**) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.}

^{***) Bei einer Überschreitung der Ausgabeansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).}

Muster 2 zur Nr. 3.1 NBest-Bau

(Zuwendungsempfänger)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

_____, den _____ 20
Ort, Datum
Fernsprecher:

Zwischennachweis

Betr.: (Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM (Euro)
vom	Az.:	über	_____ DM (Euro)
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insges. bewilligt			_____ DM (Euro)
Es wurden ausgezahlt		insgesamt:	_____ DM (Euro)

VV-LHO § 44
Muster 2 (NBest-Bau)

I. Sachbericht

--

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen *)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM (Euro)	v. H.	DM (Euro)	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch <hr/> <hr/>				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

*) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

2. Ausgaben

Ausgabengliederung**)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig ***)
	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig DM (Euro)	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM (Euro)
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		

**) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

***) Bei einer Überschreitung der Ausgabeansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

VV-LHO § 44
Muster 2 (NBest-Bau)

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindl. Unterschrift)

VV-LHO § 44
VVG

Zu § 44 Abs. 1
- Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -

Inhalt

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – (ANBest-G) –
Grundmuster 1 – Antrag
Grundmuster 2 – Zuwendungsbescheid
Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans bewilligt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 10.000 DM (5.000 Euro) beträgt.
- 1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3²⁰⁾ Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.3.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen.
- 1.3.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch,

Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

1.3.3 Nr. 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben (Betriebskostenförderung), für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

1.4²¹⁾ Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,

1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),

1.4.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

1.4.4 die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (z. B. in den Fällen der Nr. 6),

1.4.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.

1.4.6 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 200.000 DM (100.000 Euro), ist der Landesrechnungshof zu hören; in jedem Fall ist er zu unterrichten.

1.4.7 Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nr. 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Nr. 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.

2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Gemeinde (GV) den Grund-

20) Weitere Hinweise siehe Nr. 1 der Vorbemerkungen.

21) Weitere Hinweise siehe Nr. 2 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44
VVG

- sätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- 2.2.3 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt – ausgenommen Nr. 2.3 – regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Investitionsmaßnahmen der Gemeinden (GV) werden regelmäßig im Wege der Anteilfinanzierung (Nr. 2.2.1), Maßnahmen für konsumtive Zwecke der Gemeinden (GV) – für Zwecke der Verwaltungshaushalte – im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt (Nr. 2.2.3).
- 2.4 Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 v. H. bis höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften oder Regelungen nach den Nrn. 14.1 und 14.2 abweichende Vomhundertsätze vorgeschrieben worden sind. Vomhundertsätze zwischen 60 v. H. und 80 v. H. kommen grundsätzlich nur für Gemeinden (GV) in Betracht, die nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile über 20 v. H. zu erbringen.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 3 Antragsverfahren**
- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist gemäß Grundmuster 1 zu gestalten. Die in besonderen Förderrichtlinien gegebenenfalls vorgeschriebenen ergänzenden Antragsunterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 3.2 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Berechnung der Folgekosten verlangen. Zur Darlegung der Haushalts- und Finanzlage ist das Muster über die hausaltswirtschaftlichen Daten nur anzufordern, sofern es der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 3.3.3 etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushalte des Landes.
- 3.4²²⁾ Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dazu erforderliche Unterlagen, insbesondere Finanzierungspläne und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sind anzufordern. Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 3.5 Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.
- 4 Bewilligung**
- 4.1²³⁾ Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfGBbg). Der Bescheid ist gemäß Grundmuster 2 zu gestalten.
- 4.2 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist mit einer Zweitschrift des Antrages dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, gilt sein Verzicht als erteilt, wenn die Zuwendung den Betrag von 200.000 DM (100.000 Euro) nicht übersteigt. Nachträgliche Änderungen der Zuwendungsbescheide sind dem Landesrechnungshof nur mitzuteilen, wenn durch die

22) Weitere Hinweise siehe Nr. 3 der Vorbemerkungen.

23) Weitere Hinweise siehe Nr. 4 der Vorbemerkungen.

Bescheidänderung die bewilligte Zuwendung den Betrag von 200.000 DM (100.000 Euro) übersteigt.

- 4.3 Stellt sich z. B. aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-G oder auf andere Weise heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.
- 4.4 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft für die Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – (ANBest-G) – ergeben sich aus der Anlage. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung.
- 5.3²⁴⁾ Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere geregelt werden:
- 5.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen,
- 5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Ratenbetrages oder der gesamten Zuwendung (Nr. 7.5) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen (baufachliche Prüfung).
- 6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen,
- 6.2.1 wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 1.000.000 DM (500.000 Euro) nicht übersteigt oder
- 6.2.2 wenn die Zuwendung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt und die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft hat.
- 6.3 Von einer baufachlichen Prüfung soll im Allgemeinen abgesehen werden,
- 6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- 6.3.2 wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV) die Bauunterlage geprüft haben.
- 6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf
- 6.4.1 die Prüfung der Antragsunterlagen,
- 6.4.2 die Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.5 Zu prüfen sind
- 6.5.1 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.5.2 die Angemessenheit der Kosten.
- 6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förder Richtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:
- 6.6.1 ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- 6.6.2 ein Finanzierungsplan,
- 6.6.3 die nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erstellenden Unterlagen,
- 6.6.4 ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen.
- 6.7 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

24) Weitere Hinweise siehe Nr. 8 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44
VVG

- 6.8 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk gemäß Grundmuster 1 und 3) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen**
- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.
- 7.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 1.3.3 (Betriebskostenförderung) werden die Landesmittel zum 01.04. und 01.10. des Haushaltsjahres ausgezahlt.
- 7.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- | | |
|----------|---|
| 35 v. H. | der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, |
| 35 v. H. | der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues, |
| 20 v. H. | der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen, |
| 10 v. H. | der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises. |
- 7.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 7.5 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (vgl. § 39 VwVfGBbg). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfGBbg wird hingewiesen.
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfGBbg). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-G zu sehen.
- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfGBbg mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfGBbg mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfGBbg liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn
- 8.2.4.1 der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- 8.2.4.2 die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- 8.2.4.3 seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

VV-LHO § 44
VVG

25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 49a Abs. 4 VwVfGBbg), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.

8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.

8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist entsprechend § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

8.5²⁵⁾ Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg von seiner Entstehung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

8.6²⁶⁾ Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nrn. 7.2 und 7.3.

8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 DM (250 Euro) nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 100 DM (50 Euro) nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

8.8 Im Fall eines Absehens von der Rückforderung und/oder einer Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

8.9 Zur Berechnung der Zinsen wird insbesondere auf die Nrn. 45 und 51 VV zu § 70 hingewiesen.

9 Überwachung der Verwendung

9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung (Datum des Prüfungsvermerks).

9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

10.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat die Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen.

10.2 Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind. Auf die Vorlage der Bücher und Belege ist zu verzichten.

10.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu erbringen.

11 Prüfung des Verwendungsnachweises

11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist (§ 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg) – unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen kann aus den eingegangenen Nach-

25) Weitere Hinweise siehe Nr. 14 der Vorbemerkungen.

26) Weitere Hinweise siehe Nr. 15 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44
VVG

weisen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei den Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob

- 11.1.1 der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist, wobei die Form von Stichproben nachzuvollziehen ist, ob – soweit möglich – die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist grundsätzlich eine abschließende und – soweit in Betracht kommend – eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen.
- 11.2 Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.
- 11.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk (Grundmuster 3) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.5 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

12²⁷⁾ Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Gemeinde (GV) die Zuwendung zur Erfüllung des Verwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde (GV) die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Gemeinde (GV) maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Im Übrigen gelten die Nrn. 12.1 bis 12.5 VV zu § 44 sinngemäß.

13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 100.000 DM (50.000 Euro), so kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nrn. 3, 5, 6 und 7 im Einzelfall Erleichterungen zulassen.
- 13.2 Dabei muss Folgendes sichergestellt sein:
- 13.2.1 Für die Bewilligung sind angemessene Antragsunterlagen mit eindeutigen Aussagen des Zuwendungsempfängers über den Verwendungszweck und die Finanzierung erforderlich. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 13.2.2 Von dem Zuwendungsempfänger muss ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis gefordert werden. Auf die Vorlage des Sachberichts kann verzichtet werden.

14 Besondere Regelungen

- 14.1 Nicht bereits in den Nrn. 1 bis 13 vorgesehene Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
- 14.2²⁸⁾ Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofes (§ 102) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z. B. Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 13 erlassen. Werden die Verwaltungsvorschriften geändert, sind die Ministerien der Finanzen und des Innern sowie der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern zu klären.
- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist von dem jeweils zuständigen Ministerium das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

27) Weitere Hinweise siehe Nr. 17 der Vorbemerkungen.

28) Weitere Hinweise siehe Nr. 18 der Vorbemerkungen.

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (ANBest-G)

Anlage zu Nr. 5.1 VVG zu § 44

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
(ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Ab-

weichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 01.04. und 01.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
 - 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (z. B. Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
 - 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
 - 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen – jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers – nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
 - 1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nrn. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
 - 1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (ANBest-G)

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 1.000 DM (500 Euro) ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 DM (50.000 Euro) beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).
- Verpflichtungen des Verwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungs-gesetz – BbgMFG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166).
- 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 5 Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers**
- Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 20.000 DM (10.000 Euro) ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**
- 6.1 Der Verwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (ANBest-G)

- beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung der Verwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (ANBest-G)

Anlage zur VVG (Antrag)

- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nrn. 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nrn. 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.

Grundmuster 1 zur Nr. 3.1 VVG (Antrag)

Das Grundmuster enthält die für die Abwicklung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen (vgl. Nr. 2.3 VVG) verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weiter gehende Angaben aus förderungsspezifischen Gründen notwendig sind, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien (vgl. Nr. 14.2 VVG) erlassen, sollen ergänzende Angaben zum Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

Anleitungen:**1. Gliederung des Grundmusters**

1. Antragsteller
2. Maßnahme
3. Gesamtkosten
4. Finanzierungsplan
5. Beantragte Förderung
6. Begründung
7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
8. Erklärungen
9. Anlagen
10. Prüfvermerk (baufachliche Prüfung)

2. Zum Grundmuster**Zu Nr. 2 – Maßnahme –**

Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme, Umfang, Notwendigkeit usw. der Maßnahme sind unter Nr. 6 – Begründung – zu klären.

Zu Nr. 3 – Gesamtkosten –

Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme; die aufgegliederte Berechnung der Ausgaben ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen. Art und Umfang der Kostengliederung sind den förderungsspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

Zu Nr. 4 – Finanzierungsplan –

Im Finanzierungsplan sollen – soweit bekannt – regelmäßig nur die zuwendungsfähigen Ausgaben dargestellt werden. Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.

Zu Nr. 9 – Anlagen –

Da im Grundmuster die in den einzelnen Förderbereichen erforderlichen Antragsunterlagen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, sind die Angaben nur beispielhaft. Bei Hochbaumaßnahmen sind in den Antrag in jedem Fall die in Nr. 6.6 VVG genannten Antragsunterlagen aufzunehmen.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Antrag)

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	von/bis:

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM (Euro)	
Beantragte Zuwendung/DM (Euro)	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in 1000 DM (Euro)		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3 und 5)			

6. Begründung

- | | |
|-----|--|
| 6.1 | Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen) |
| 6.2 | Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten) |

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Antrag)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Antrag)

9. Anlagen (z. B. Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- * Bau- und/oder Raumprogramm
- * Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- * Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- * Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
- * Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- * Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- * Bauzeitplan
- * Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht.

Die baufachliche Stellungnahme wurde beigelegt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:

_____ DM (Euro)

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

_____ DM (Euro)

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

**Grundmuster 2 zur Nr. 4.1 VVG
(Zuwendungsbescheid)**

Das Grundmuster enthält die für die Bewilligung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen ver-

schiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weiter gehende Angaben, insbesondere besondere Nebenbestimmungen, erforderlich werden, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förder Richtlinien erlassen, sollen ergänzende Angaben (z. B. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu den Rückzahlungsmodalitäten bei der Gewährung von Darlehen und zu den besonderen Nebenbestimmungen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

_____, den ____ 20
Datum/Ort
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Brandenburg

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (GV) ANBest-G

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM (Euro)

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark/Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird	<input type="checkbox"/>	Anteilfinanzierung in Höhe von	v.H.
in der Form der		(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)	
	<input type="checkbox"/>	Festbetragsfinanzierung	
		zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	
		in Höhe von	DM (Euro)
als	<input type="checkbox"/>	Zuweisung (Zuschuss)	
	<input type="checkbox"/>	Darlehen	
	<input type="checkbox"/>	Schuldendiensthilfe	
gewährt.			

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	DM (Euro)
Verpflichtungsermächtigungen:	DM (Euro)
davon 20..	DM (Euro)
20..	DM (Euro)
20..	DM (Euro)

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
Unterschrift

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

**Grundmuster 3 zur Nr. 10.3 VVG
(Verwendungsnachweis)**

Das Grundmuster enthält die zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erforderlichen Mindest-

angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Gemäß Nr. 10.1 VVG ist ein **einfacher** Verwendungsnachweis zu verlangen.

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....20
Datum/Ort

Fernsprecher:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: _____

(Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM (Euro)

vom Az.: über _____ DM (Euro)

wurden zur Finanzierung der
o.a. Maßnahmen insges. bewilligt: _____ DM (Euro)

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ DM (Euro)

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbe- scheid		Lt. Abrechnung	
	DM (Euro)	v.H.	DM (Euro)	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{*)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)	DM (Euro)
Insgesamt				

^{*)} Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.3 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
der Finanzen zur Neufassung der
Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
(VV-HSBbg)**

Vom 18. Juli 2000

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die nachstehend abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik erlassen.

1. Die VV-HSBbg tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher für das Land Brandenburg geltenden Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß VV-LHO zu § 13 und zu § 14 Abs. 2 (ABl. 1992 S. 1327 und S. 1341) außer Kraft.
2. Die VV-HSBbg sind ab dem Haushaltsentwurf 2002 anzuwenden.
3. Die in Euro angegebenen Wertgrenzen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Brandenburg
(VV-HSBbg)**

Inhalt:

Vorbemerkungen (AH – VV-HSBbg)
Gruppierungsplan (GPI)
Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI)
Funktionenplan (FPI)
Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan (ZR-FPI)

**I
Vorbemerkungen**

1. Grundlage des formalen Aufbaus des Haushaltsplanes ist die Gliederung in Einzelpläne nach dem institutionellen Prinzip (§ 13 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), in der Neufassung vom 21. April 1999, GVBl. I S. 106). Die Einzelpläne werden nach dem Verwaltungsaufbau in Kapitel und diese in Titel gegliedert. Die Titel mit haushaltsmäßig aussagefähigen Zweckbestimmungen werden nach dem Gruppierungsplan ausgebracht. Neben diese Gruppierung tritt eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen – Funktionen – (§ 14 Abs. 2 LHO).
2. Die Haushaltssystematik entspricht damit Forderungen der Haushaltssystematik sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, wonach die Darstellung der öffentlichen Haushalte

- 2.1 die haushaltsmäßigen Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluss des Haushalts berücksichtigen soll,
- 2.2 den wirtschaftspolitischen Gehalt des Haushalts und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf den Konjunkturablauf ausweisen sowie zeigen soll, in welchen Größenordnungen sich die Verflechtungen mit der Volkswirtschaft bewegen,
- 2.3 Auskunft darüber geben soll, in welchem Umfang einzelne öffentliche Aufgaben – Funktionen – erfüllt werden.

**II
Gruppierungsplan**

Hinweise

- 1.1 Der Gruppierungsplan berücksichtigt bei der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben einen umfassenden Katalog volkswirtschaftlicher Einnahme- und Ausgabearten.
- 1.2 Die Gruppierung geht von folgenden Hauptgruppen aus:

a) Auf der Einnahmeseite

- 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln
- 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.
- 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen
- 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

b) Auf der Ausgabeseite

- 4 Personalausgaben
- 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst
- 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen
- 7 Baumaßnahmen
- 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- 9 Besondere Finanzierungsausgaben

- 1.3 Innerhalb der Hauptgruppen werden entsprechend dem Dezimalsystem durch Anhängen einer zusätzlichen Stelle so genannte Obergruppen mit gleichem ökonomischen Gehalt geschaffen. Die in ihnen zusammengefassten Einnahme- oder Ausgabearten können einheitlich beurteilt und bei einer wirtschaftspolitischen Analyse des Haushalts zusammen behandelt werden.

Durch Anhängen einer zweiten Stelle entstehen z. B. bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) die Obergruppen

AH – VV-HSBbg

41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	685 3
		685 4
42	Bezüge und Nebenleistungen	685 5
43	Versorgungsbezüge und dgl.	
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	bei mehr als fünf Ansätzen - je Kapitel -
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	685 11 – 685 19 685 21 – 685 29 685 31 – 685 39 685 41 – 685 49 685 51 – 685 59

- 1.4 Der Gruppierungsplan schreibt für Bund und Länder eine übereinstimmende Gruppierung der ersten drei Stellen verbindlich vor. Durch Anfügen einer dritten Stelle werden die Gruppen gebildet z. B. Obergruppe 42 „Bezüge und Nebenleistungen“

421	Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage
425	Vergütungen der Angestellten
426	Löhne der Arbeiter
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige
429	nicht aufteilbare Personalausgaben

- 1.5 Eine weitere Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben ist in das Ermessen des Bundes und des einzelnen Landes gestellt; insgesamt stehen für die Titelnummern fünf Stellen zur Verfügung.

Die Titelnummer entspricht im Regelfall der dreistelligen Gruppe des Gruppierungsplans. Ist aus haushaltsmäßigen Gründen eine weitere Aufgliederung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich, so kann die vierte Stelle und gegebenenfalls auch die fünfte Stelle belegt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die vierte Stelle zum Teil durch einen Festtitel belegt sein kann (s. Nr. 3), und dass nur die Ziffern 1 bis 5 zur Verfügung stehen, da die Ziffern 6 bis 9 für Titelgruppen reserviert sind. Nur wenn ein Einzeltitel mit einer solchen Titelgruppe zusammenhängt (z. B. bei zweckgebundenen Einnahmen), erhält er zum Zeichen hierfür die Endziffer der betreffenden Titelgruppe (z. B. 119 71). Sollen mehr als fünf Titelnummern aus einer Gruppierung abgeleitet werden oder ist abzusehen, dass in künftigen Haushaltsjahren mehr als fünf Titelnummern benötigt werden, so ist auch die fünfte Stelle zu belegen.

Das der Regelung zugrunde liegende Gruppierungssystem wird am Beispiel der Gruppe 685 – Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen – wie folgt erläutert:

Die Titelnummer lautet	685
bei einem Ansatz – je Kapitel –	
bei zwei bis fünf Ansätzen	
- je Kapitel -	685 1 685 2

Auch in den Fällen, in denen die vierte Stelle durch einen oder mehrere Festtitel belegt ist, sind die Titelnummern grundsätzlich vier- bzw. fünfstellig auszubringen.

Beispiel:

In der Gruppe 511 wurde der Titel 511 1 – Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände – festgelegt. Für die weitere Aufteilung der Ausgaben stehen folgende Titelnummern zur Verfügung: 511 2, 511 3, 511 4, 511 5, 511 11, 511 12, ... Bei der Darstellung im Haushaltsplan ist folgende Reihenfolge einzuhalten: 511 1, 511 11, 511 12, ..., 511 2, 511 21, 511 22 ...

Die drei-, vier- oder fünfstelligen Titelnummern sind stets linksbündig zu schreiben. Zwischen der dritten und vierten Stelle ist ein Zwischenraum vorzusehen.

Eine weitere Unterteilung von Titeln in Buchungsabschnitte oder durch die Worte „Es entfallen auf ...“ lässt die Systematik nicht zu. Bei Bedarf müssen zur Unterscheidung neue Titel eingerichtet werden.

Die Bildung von Titelnummern aus Gruppen, die im Gruppierungsplan nicht vorgesehen sind, ist auch dann nicht zulässig, wenn innerhalb des Dezimalsystems noch freie Gruppen vorhanden sind.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Funktionen bzw. Arten in einem Titel zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist der Titel nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

- 1.6 Wegen der überragenden finanz- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Ausgaben für Investitionen sind diese in besondere Hauptgruppen zusammengefasst worden. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben, die bei makroökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vergrößern oder verbessern. Nach dem Gruppierungsplan zählen dazu:

Hauptgruppe 7	Baumaßnahmen
Hauptgruppe 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- 81 Erwerb von beweglichen Sachen
- 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen
- 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.
- 85 Darlehen an öffentlichen Bereich
- 86 Darlehen an sonstige Bereiche
- 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen
- 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich
- 89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche

Die Ausgaben für Investitionen sind für die Kreditobergrenze nach Artikel 103 der Verfassung des Landes Brandenburg von Bedeutung.

1.7 Der Gruppierungsplan kann nur dann seine volle Bedeutung erhalten, wenn er nicht nur für den Haushaltsplan von Bund und Ländern, sondern darüber hinaus wenigstens in den Grundzügen auch für die Sondervermögen und für die Zuwendungsempfänger verbindlich ist, sofern diese nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes wirtschaften. Dieses Ziel wird sich wegen der strukturbedingten Unterschiede nicht vollständig verwirklichen lassen.

In diesen Fällen haben die Sondervermögen und Zuwendungsempfänger über ihre Wirtschaftspläne Übersichten unter Verwendung des Gruppierungsplanes zu erstellen. Dasselbe gilt, wenn die Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren. Auf diese Weise können auch die Sondervermögen und Zuwendungsempfänger in die einheitliche Haushaltssystematik einbezogen werden.

1.8 Das Gruppierungsschema des Bundes und der Länder wird auch mit der Haushaltssystematik der Gemeinden abgestimmt. Daher lassen sich die Haushaltspläne der Gebietskörperschaften einschließlich der Sondervermögen und der Zuwendungsempfänger ohne größere Umrechnungen miteinander vergleichen.

In das Haushaltsschema ist auch die mehrjährige Finanzplanung und die Finanzstatistik in das System einbezogen worden. Die verschiedenen Statistiken (Ansatzstatistik, Vierteljahresstatistik, Rechnungsstatistik) lassen sich systematisch vereinheitlichen. Die notwendigen Daten können aus den Haushaltsplänen selbst abgelesen werden, so dass für den staatlichen Bereich der Umfang der Erhebungen bedeutend eingeschränkt wird. Durch den Gruppierungsplan kann somit auf die Dauer eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

2. Titelgruppen

Der Gruppierungsplan schreibt aus systematischen Gründen eine weitgehende Aufgliederung der Einnahme- und Ausgabearten vor. Dies kann insbesondere bei den Zuweisungen und Zuschüssen dazu führen, dass Ausgabearten einer Maßnahme aufgrund der formalen Gestaltung des Haushaltsplans an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans nachzuweisen sind. Eine zusammenfassende Darstellung soll dadurch ermöglicht werden, dass sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben Titelgruppen gebildet werden können, die jeweils nach den Einnahme-Einzeltiteln bzw. Ausgabe-Einzeltiteln aufzuführen sind.

Sie sind im Haushaltsplan am Schluss der in Betracht kommenden Kapitel als jeweilige Titelgruppe auszuweisen.

Titelgruppen sind in jedem Kapitel mit der Nummer 60 zu beginnen und laufend durchzunummerieren, wobei jedoch die Nummer 99 ausschließlich für Informationstechnik (bisher Datenverarbeitung) zu verwenden ist.

Um bereits in der Nummerierung der Titel die Unterscheidung zwischen den Einzeltiteln und den Titeln innerhalb von Titelgruppen ersichtlich zu machen, werden die vierte und fünfte Stelle der Titelnummer wie folgt festgelegt (s. a. Nr. 1.5):

Für Einzeltitel	
- vierte Stelle -	von 1 bis 5
für Einzeltitel	
- vierte und fünfte Stelle -	von 11 bis 59
für Titel innerhalb von Titelgruppen	
- vierte Stelle -	von 6 bis 9
für Titel innerhalb von Titelgruppen	
- vierte Stelle und fünfte Stelle -	von 61 bis 99

Das der Regelung zugrunde liegende Gruppierungssystem wird an folgendem Beispiel erläutert:

TGr. 61 Text der Titelgruppe	
425	Vergütungen der Angestellten
426	Löhne der Arbeiter
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Die Titel der Titelgruppen lauten	
bei einer Titelgruppe - je Kapitel - Titelgruppe 6	
	425 6
	426 6
	511 6

bei zwei bis vier Titelgruppen
- je Kapitel - ist die vierte Stelle mit den Ziffern 7, 8 oder 9 zu belegen;

AH – VV-HSBbg

bei fünf bis dreizehn Titelgruppen
- je Kapitel - Titelgruppe 61 bis 69
425 61 bis 425 69
426 61 bis 426 69
511 61 bis 511 69

bei vierzehn bis sechsdreißig Titelgruppen
- je Kapitel - ist die vierte und fünfte Stelle mit den Ziffern 71 bis 79, 81 bis 89 und 91 bis 98 zu belegen.

Entsprechend der Systematik können in eine Titelgruppe nur dreistellige Titelnummern eingestellt werden. Demzufolge sind die zu den Festtiteln getroffenen Bestimmungen bei Titelgruppen nicht anzuwenden.

Haushaltsvermerke können entweder bei der Titelgruppe oder bei den einzelnen Titeln angebracht werden.

3. Festtitel

Eine ungenaue Fassung der Zweckbestimmungen führt bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und bei der Rechnungsprüfung zu Schwierigkeiten und zu zeitraubenden Verhandlungen über ihre Auslegung. Die Zweckbestimmungen sind so genau zu fassen, dass eine klare Abgrenzung erkennbar ist.

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit wurden in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) die nachstehenden vierstelligen Titel ausgewiesen, die in allen vier Stellen festgelegt sind (Festtitel).

Diese Titel sind grundsätzlich ohne Änderung der vorgesehenen Titelnummer und der Zweckbestimmung in den Haushalt einzustellen, sofern bei ihnen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden oder Einnahmen bzw. Ausgaben zu erwarten sind. Die Zweckbestimmungen sind bei Bedarf durch die in den eckigen Klammern enthaltenen Zusätze zu ergänzen oder gegen sie auszutauschen. Gleiches gilt auch für die angegebenen Titelgruppen.

Die Absätze 1 und 2 finden auf Titel, die in den Titelgruppen zusammengefasst werden, keine Anwendung.

- 111 1 Gebühren, sonstige Entgelte
- 112 1 Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)
- 119 1 Sonstige Einnahmen
- 119 2 Einnahmen aus Veröffentlichungen
- 119 3 Einnahmen aus Nebentätigkeiten
- 124 1 Mieten und Pachten
- 131 1 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
- 132 1 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen
- 421 1 Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister

- 422 1 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter
- 422 2 Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst [und Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten und -lehrlinge]
- 424 1 Zuführung an die Versorgungsrücklage
- 425 1 Vergütungen der Angestellten
- 426 1 Löhne der Arbeiter
- 429 1 Nicht aufteilbare Personalausgaben
- 434 1 Zuführung an die Versorgungsrücklage
- 441 1 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger
- 443 1 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
- 446 1 Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.
- 451 1 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung sowie für soziale Einrichtungen
- 453 1 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen
- 511 1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
- 514 1 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
- 517 1 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 518 1 Mieten und Pachten
- 519 1 Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
- 519 2 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
- 525 1 Aus- [und Fort]bildung
- 527 1 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen
- 527 2 Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbeschädigtenangelegenheiten
- 529 1 Verfügungsmittel
- 546 1 Sonstiges
- 711 1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 811 1 Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen
- Titelgruppe
- 99 Kosten der Datenverarbeitung (Informationstechnik)

4. Titel für die Abwicklung aus Vorjahren

Die Titelnummer bei einer übertragbaren Ausgabebeihilfung darf für eine andere Zweckbestimmung so lange nicht belegt werden, als ein Ausgaberes bei dieser Titelnummer noch vorhanden ist. Im Übrigen sind Titelnummern und Zweckbestimmung im Haushaltsplan so lange zu wiederholen, bis die Maßnahme endgültig abgewickelt ist.

5. Funktionenplan

- 5.1 Da das institutionelle Prinzip bei der Gestaltung des Haushaltsplanes gewahrt bleibt, sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auch nach Aufgabengebieten (Funktionen) zu gliedern.

Die systematische Gliederung erfolgt nach der Ordnung des Funktionenplanes. Der Funktionenplan gliedert die Einnahmen und Ausgaben nach funktionalen Gesichtspunkten. Er ist für Bund und Länder einheitlich.

Die Verbindung mit den Ansätzen des Haushaltsplanes wird durch eine zusätzliche, von der Gruppierung des Haushaltsplanes unabhängige, funktionale Kennziffer erreicht. Diese Kennziffer berührt den Aufbau des Haushaltsplanes nicht. Sie wird von den für die Aufstellung des Haushaltsplanes zuständigen Stellen neben der Titelnummer im Haushaltsplan angegeben. Für jeden Titel darf nur eine Kennziffer verwendet werden. Die funktionale Kennziffer wird bei dem einzelnen Finanz-

vorfall nicht mit gebucht, so dass die Mittelbewirtschaftung und die Kassen- und Buchführung nicht belastet werden.

- 5.2 Die zusätzliche funktionale Kennziffer ermöglicht es, ohne großen Verwaltungsaufwand den Inhalt des Haushaltsplanes nach Funktionen zu gliedern und die Durchsichtigkeit des Haushaltsplanes zu verbessern. Da die funktionale Kennziffer zudem weitgehend dem System der Finanzstatistik entspricht, können den Haushaltsdaten auch unmittelbar die Angaben für die Finanzstatistik entnommen werden, ohne dass es größerer Umrechnung bedarf.

GPI

Gruppierungsplan (GPI)			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		12
	Einnahmen nach den Steuer- und Zollgesetzen sowie EU-Eigenmittel		Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage		121 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen
011	Lohnsteuer	}	122 Konzessionsabgaben
012	Veranlagte Einkommensteuer		123 Einnahmen aus Lotterie, Lotto, Toto
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)		124 Mieten und Pachten
014	Körperschaftsteuer		125 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit
015	Umsatzsteuer		129 Sonstige
016	Einfuhrumsatzsteuer		
017	Gewerbesteuerumlage		
018	Zinsabschlagsteuer		
	zentral veranschlagt		13
02	EU-Eigenmittel		Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen
03/04	Bundessteuern		131 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
05/06	Landessteuern		132 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen
051	Vermögensteuer	}	133 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
052	Erbschaftsteuer		134 Kapitalrückzahlungen
053	Grunderwerbsteuer		
054	Kraftfahrzeugsteuer		
055	Totalisatorsteuer		
056	Andere Rennwettsteuern		
057	Lotteriesteuer		
058	Sportwettsteuer		
059	Feuerschutzsteuer		
061	Biersteuer		
069	Sonstige		
	zentral veranschlagt		14
07/08	Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen
09	Steuerähnliche Abgaben		141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
092	Münzeinnahmen		146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland
093	Abgaben von Spielbanken		
099	Sonstige		15
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.		Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich
11	Verwaltungseinnahmen		151 Zinseinnahmen vom Bund
111	Gebühren, sonstige Entgelte		152 Zinseinnahmen von Ländern
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)		153 Zinseinnahmen von Gemeinden und den Gemeindeverbänden
119	Sonstige		154 Zinseinnahmen von Sondervermögen
			156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
			157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden
			16
			Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen
			161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
			162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland
			166 Zinseinnahmen aus dem Ausland
			17
			Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich
			171 Darlehensrückflüsse vom Bund
			172 Darlehensrückflüsse von Ländern
			173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			174 Darlehensrückflüsse von Sondervermögen
			176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
			177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	272	Sonstige Zuschüsse von der EU
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	311	Schuldenaufnahmen beim Bund
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	326	Schuldenaufnahmen im Ausland
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland		
27	Zuschüsse von der EU		
271	Erstattungen von der EU		

GPI

- 334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
- 336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
- 34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen**
- 341 Beiträge
- 342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
- 346 Zuschüsse für Investitionen von der EU
- 347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
- 35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken**
- 351 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage
- 352 Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage
- 353 Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage
- 354 Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage
- 355 Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage
- 356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken
- 359 Sonstige
- 36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre**
- Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen
- 37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen**
- 371 Globale Mehreinnahmen
- 372 Globale Mindereinnahmen
- 38 Haushaltstechnische Verrechnungen**
- Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen.
- 381 Verrechnungen zwischen Kapiteln
- 382 Durchlaufende Posten
- 389 Sonstiges
- 4 Personalausgaben**
- 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige**
- 411 Aufwendungen für Abgeordnete
- 412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
- 42 Bezüge und Nebenleistungen**
- 421 Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister
- 422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter
- 424 Zuführung an die Versorgungsrücklage
- 425 Vergütungen der Angestellten
- 426 Löhne der Arbeiter
- 427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige
- 429 Nicht aufteilbare Personalausgaben
- 43 Versorgungsbezüge und dgl.**
- 431 Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten und der Minister
- 432 Versorgungsbezüge der Beamten und Richter
- 434 Zuführung an die Versorgungsrücklage
- 435 Versorgungsbezüge der Angestellten
- 436 Versorgungsbezüge der Arbeiter
- 437 Versorgungsbezüge nach dem G 131
- 439 Sonstige
- 44 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.**
- 441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger
- 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
- 446 Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.
- 45 Sonstige personalbezogene Ausgaben**
- 451 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
- 452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)
- 453 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen
- 459 Sonstiges
- 46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**
- 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben
- 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben
- 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst**
- 51/54 Sächliche Verwaltungsausgaben**
- 511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
- 514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
- 517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 518 Mieten und Pachten
- 519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

- 521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
- 523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- 525 Aus- und Fortbildung
- 526 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- 527 Dienstreisen
- 529 Verfügungsmittel
- 531 Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation
- 532
- bis
- 546 Sonstiges
- 547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben
- 548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
- 549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

- 55 Militärische Beschaffungen (frei für Bund)**

- 56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
- 561 Zinsausgaben an Bund
- 562 Zinsausgaben an Länder
- 563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 564 Zinsausgaben an Sondervermögen
- 567 Zinsausgaben an Zweckverbände

- 57 Zinsausgaben an Kreditmarkt**
- 571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
- 572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen
- 575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- 576 Zinsausgaben an Ausland

- 58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
zu Obergruppen 58 und 59:
Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
- 581 Tilgungsausgaben an Bund
- 582 Tilgungsausgaben an Länder
- 583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen
- 587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände

- 59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**
siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58
- 591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
- 592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 593 Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen
- 595 Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- 596 Tilgungsausgaben an Ausland

- 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

- 61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
- 611 Allgemeine Zuweisungen an Bund
- 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder
- 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
- 616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände

- 62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich**
- 621 Schuldendiensthilfen an Bund
- 622 Schuldendiensthilfen an Länder
- 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen
- 626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände

- 63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23
- 631 Sonstige Zuweisungen an Bund
- 632 Sonstige Zuweisungen an Länder
- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
- 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände

- 66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**
- 661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen
- 662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen

GPI

- 663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
 664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen
 666 Schuldendiensthilfen an Ausland
- 67 Erstattungen an sonstige Bereiche**
- 671 Erstattungen an Inland
 676 Erstattungen an Ausland
- 68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**
- 681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen
 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)
 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)
 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)
 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
 687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)
 688 Abführung der Eigenmittel an die EU
- 69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**
- 691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
 692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
 693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
 697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
 698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
 699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse
- 7 Baumaßnahmen**
- Eigene Baumaßnahmen des Bundes und der Länder, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt.
- Baumaßnahmen des Hochbaus
 Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbauwesens
 Baumaßnahmen des Wasserwesens
 Sonstige Baumaßnahmen
- 711 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 712
 bis
 799 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
- 81 Erwerb von beweglichen Sachen**
- 811 Erwerb von Fahrzeugen
 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
- 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen**
- 821 Grunderwerb
 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen
 z. B. Raten für den Erwerb von privaten vorfinanzierten Straßen
- 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.**
- 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland
 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland
- 85 Darlehen an öffentlichen Bereich**
- 851 Darlehen an Bund
 852 Darlehen an Länder
 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
 854 Darlehen an Sondervermögen
 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
 857 Darlehen an Zweckverbände
- 86 Darlehen an sonstige Bereiche**
- 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
 862 Darlehen an private Unternehmen
 863 Darlehen an Sonstige im Inland
 866 Darlehen an Ausland
- 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen**
- 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich**
- 881 Zuweisungen für Investitionen an Bund
 882 Zuweisungen für Investitionen an Länder
 883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
 884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
 886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland
9	Besondere Finanzierungsausgaben
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
	Zuführungen an eigene Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage
914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke
919	Sonstige
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 LHO
97	Globale Mehr- und Minderausgaben
971	Globale Mehrausgaben
	Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden
972	Globale Minderausgaben
	Zum Ausgleich des Haushaltsplanes vorgesehene globale Einsparungen
98	Haushaltstechnische Verrechnungen
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln
982	Durchlaufende Posten
989	Sonstiges

Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI)

**Allgemeine Hinweise
zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan**

Hinweise:

Die beispielhaften Aufzählungen in den Erläuterungen zu den Obergruppen und Gruppen sind nicht erschöpfend.

1 Erläuterungen haushaltssystematischer Begriffe

1.1 Investitionsausgaben

Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben, die bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vergrößern oder verbessern.

Nach dem Gruppierungsplan rechnen hierzu die der Hauptgruppe 7 - Baumaßnahmen und der Hauptgruppe 8 - Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zugeordneten Ausgabearten.

1.2 Abgrenzung nach Bereichen

1.2.1 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs sowie zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland (insbesondere Übertragungsleistungen)

Bei den Übertragungsleistungen wird zwischen dem „öffentlichen Bereich“ (z. B. Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbänden (GV); siehe im Einzelnen Nr. 1.2.2) und den „sonstigen Bereichen“ (z. B. private und öffentliche Unternehmen; siehe im Einzelnen Nr. 1.2.3) unterschieden.

Übertragungsleistungen sind insbesondere Zinseinnahmen/-ausgaben, Darlehensrückflüsse/Gewährung von Darlehen, Tilgungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldenaufnahme. Übertragungsleistungen sind nicht: Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.¹⁾ Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

Die Zuordnung des Zahlungsverkehrs von Bund, Ländern und Gemeinden/GV richtet sich nach dem Fallgruppenschema.

1) Der haushaltsrechtliche Begriff der Zuwendungen ist für die haushaltssystematische Einordnung nicht entscheidend.

ZR-GPI

1.2.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33
 Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

- die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/GV
- die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B. Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 1.2.3)
- die Sozialversicherungsträger: z. B. gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung, sowie die Bundesanstalt für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen vgl. Nr. 1.2.3),
- die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

Insbesondere gehören dazu:

- alle Verbände nach den Zweckverbandsgesetzen,
- alle sondergesetzlichen Verbände mit den vorstehend angegebenen Merkmalen, z. B.: Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Unterhaltsverbände nach den Landeswassergesetzen, Abwasserverbände, Wasserversorgungsverbände,
- Planungsverbände nach Bundes- und Landesgesetzen,
- Tierkörperbeseitigungsverbände, Feuerschutzverbände, Forstverbände gemäß Landesvorschriften,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland.

1.2.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34
 Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Bei den sonstigen Bereichen ist in der Regel nach der Herkunft der Mittel bzw. nach dem Empfänger der

Zahlungen zuzuordnen. Als Empfänger gelten juristische oder natürliche Personen, denen Geldleistungen aus den staatlichen Haushalten zufließen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann auch eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen, z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden.

Zu den sonstigen Bereichen gehören u. a. private und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.

Zu den Unternehmen im Sinne des Gruppierungsplanes rechnen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe.

Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, e. G.), wenn Bund, Länder und/oder Gemeinden/GV überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/GV überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

1.3 Inland – Ausland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für den Zahlungsverkehr mit der EU sind in den relevanten Obergruppen eigene Gruppierungsnummern vorgesehen. Ein separater Nachweis erfolgt bei folgenden Gruppen:

Einnahmen: Obergruppe 27, Gruppe 346

Ausgaben: Gruppe 688

(EU-Eigenmittel werden bei der Obergruppe 02 nachgewiesen)

Für die Behandlung von Inlands- und Auslandszahlungen ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstpächter auszugehen. Bei Zahlungen an und von Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

1.4 Wertgrenzen

Ausgaben: Gruppen 511, 514, 519, 521, 523, Hauptgruppe 7, Gruppe 812

Für die Wertgrenzen sind die um etwaige Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreise (einschließlich Mehrwertsteuer) maßgebend; Frachtkosten und Rollgelder sind den Kaufpreisen hinzuzurechnen.

Die Wertgrenzen für die Beschaffung von beweglichen Sachen gelten grundsätzlich für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf). Liegt der Anschaffungswert im Einzelfall über der Wertgrenze von 10.000 DM (5.000 Euro), so ist die Ausgabe in jedem Fall der Hauptgruppe 8 zuzuordnen.

Die Beschaffung von Fahrzeugen, Erstausrüstungen und Kosten von Maßnahmen im Rahmen von besonderen und als solche im Haushaltsplan ausgewiesenen Beschaffungs- und Ausrüstungsprogrammen sind unab-

hängig vom Anschaffungswert stets der Hauptgruppe 8 zuzuordnen (zur Abgrenzung im Einzelnen vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 511, 514, 519, 521, 523 sowie zu Obergruppe 81 und Gruppe 812).

Erstausrüstungen sind die Beschaffungen bei Einrichtung neuer oder wesentlicher Ausweitung bestehender Dienststellen oder beim Wechsel des Dienstgebäudes für die Ausstattung des neuen Gebäudes, soweit die Ausstattung mit den vorhandenen Ausstattungsgegenständen der umziehenden Dienststelle nicht möglich ist. Als Erstausrüstung gilt auch die Beschaffung von Sachen bisher nicht vorhandener Art, die eine Dienststelle benötigt, um eine neue Aufgabe erfüllen zu können. Die erstmalige Anschaffung einer Sache erfüllt für sich allein das Merkmal der Erstausrüstung nicht.

Die Wertgrenze für Baumaßnahmen von 2.000.000 DM (1.000.000 Euro) für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Gruppe 711) gilt für Maßnahmen, die über die laufende Unterhaltung der Liegenschaften hinausgehen und eine erhebliche Änderung in ihrem Bestand zur Folge haben. Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 DM (1.000.000 Euro) sind entsprechend in der Hauptgruppe 7 zu veranschlagen.

Kleinere im Zuge der Bauunterhaltung anfallende bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis 10.000 DM (5.000 Euro) im Einzelfall gelten als laufende Unterhaltung; sie sind der Hauptgruppe 5 zuzuordnen.

Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem **Zahlungsweg** zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen).

Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden (GV) allein, sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschließlich Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden/GV weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen.

Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/GV „parallel“ finanziert werden.

Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV sind die vorgegebenen Regelungen über die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel sowie der Empfänger der Zahlungen.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann erfolgen durch

- Bundesdienststellen
- Landesdienststellen
- kommunale Dienststellen.

ZR-GPI

Empfänger der Zahlungen können sein

- Länder
- kommunale Körperschaften
- Dritte, aber auch Gebietskörperschaften bei Zahlungen aufgrund privatrechtlicher Beziehungen (z. B. Mietausgaben des Landes an Gemeinden, Er-

schließungsbeiträge des Bundes an Gemeinden).

Nach den genannten Kriterien wird der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV in Fallgruppen gegliedert, die im Folgenden dargestellt sind:

Fallgruppenschema für den Zahlungsverkehr von Bund, Ländern und Gemeinden/GV

Bewirtschaftung bei			Bundesdienststellen		Landesdienststellen		Kommunale Dienststellen
			A	B	C	D	E
Bundesmittel	Verhältnis Bund – Länder (1)	Zahlung an	Dritte	Länder	Dritte	Länder	
		Fallgruppe	A 1	B 1	C 1	D 1	
	Verhältnis Bund – Gemeinden/GV (2)	Zahlung an		Gemeinden/GV			Dritte
		Fallgruppe		B 2			E 2
Landesmittel	Verhältnis Land – Gemeinden/GV (3)	Zahlung an			Dritte	Gemeinden/GV	Dritte
		Fallgruppe			C 3	D 3	E 3

1. Bund-Länder-Verhältnis

Fallgruppe A₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte.

Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden/GV sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen.

Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder und Gemeinden/GV, sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten, handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr.-Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89). Die Länder und Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist
- Erschließungsbeiträge an Gemeinden/GV
- Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden/GV oder Private für Straßenschäden.

Fallgruppe B₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe - Bund	Gr.-Nr.	Einnahme - Gemeinden/GV	Ausgabe - Länder
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Landesanteil
622	Schuldendiensthilfen an Länder	221	Schuldendiensthilfen vom Bund	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
852	Darlehen an Länder	311	Schuldenaufnahmen beim Bund	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- Vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen
- Erstattung der Kosten der Bundestagswahl.

Fallgruppe C₁:

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen. Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.-Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen
- Versorgungsbezüge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Fallgruppe D₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinbaren diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppierungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B₁ zusammengestellt.

Beispiele:

- Gemeinschaftsaufgaben
- Wohngeld
- Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D₁ zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100 v. H. finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D₁ nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D₁ zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

2. Bund-Gemeinde-Verhältnis

Fallgruppe B₂:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GV aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GV zu veranschlagen. Die Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

ZR-GPI

Gr.-Nr.	Ausgabe - Bund	Gr.-Nr.	Einnahme - Gemeinden/GV	Ausgabe - Länder
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/GV	060	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Gemeindeanteil
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/GV	230	Schuldendiensthilfen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/GV	160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden/GV, soweit nicht Investitionszuweisungen	170	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	360	Zuweisungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen vom Bund; LAF ERP-Sondervermögen	
853	Darlehen an Gemeinden/GV	370	Einnahmen aus Krediten vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	

Beispiele:

- Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau
- Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen).

Fallgruppe E₂:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr.-Nr. 66 bis 68, 86, 89).

Beispiele:

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Leistungen für den erweiterten Katastrophenschutz

3. Land-Gemeinde-VerhältnisFallgruppe C₃:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Gemeinden/GV

sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden/GV, sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw., handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr.-Nr. 66 bis 68, 86, 89). Die Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.

Fallgruppe D₃:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GV aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GV zu veranschlagen. Die Gemeinden/GV vereinnahmen die Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

ZR-GPI

Gr.-Nr.	Ausgabe - Bund	Gr.-Nr.	Einnahme - Gemeinden/GV	Ausgabe - Länder
		041	Schlüsselzuweisungen vom Land	} Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Landesanteil und kommunaler Anteil
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/GV	051	Bedarfszuweisungen vom Land	
		061	Sonstg. allg. Zuweisungen vom Land	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/GV	231	Schuldendiensthilfen vom Land	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/GV	161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Land	
		171	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden/GV, soweit nicht Investitionszuweisungen	361	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV			
853	Darlehen an Gemeinden/GV	371	Einnahmen aus Krediten vom Land	

Beispiel:

- Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Fallgruppe E₃:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.-Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Wohngeld
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI)

Gruppierungsplan

- 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel**
- 01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**
 - 011 Lohnsteuer
 - 012 Veranlagte Einkommensteuer
 - 013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)
 - 014 Körperschaftsteuer
 - 015 Umsatzsteuer
 - 016 Einfuhrumsatzsteuer
 - 017 Gewerbesteuerumlage
 - 018 Zinsabschlag
- 02 EU-Eigenmittel**
- 03/04 Bundessteuern**

} zentral veranschlagt

ZR-GPI

05/06 Landessteuern

051	Vermögensteuer	} zentral veranschlagt
052	Erbschaftsteuer	
053	Grunderwerbsteuer	
054	Kraftfahrzeugsteuer	
055	Totalisatorsteuer	
056	Andere Rennwettsteuern	
057	Lotteriesteuer	
058	Sportwettsteuer	
059	Feuerschutzsteuer	
061	Biersteuer	
069	Sonstige	

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu den §§ 15 und 35 LHO)

Stundungs- und Verzugszinsen (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)

Einnahmen aus Aufträgen Dritter

Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte

07/08 Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern, soweit die Buchung mit der Hauptforderung nicht möglich ist

09 Steuerähnliche Abgaben

Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen

092	Münzeinnahmen
093	Abgaben von Spielbanken
099	Sonstige

Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung

1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen

11 Verwaltungseinnahmen

Einnahmen aus Regressen

111 Gebühren, sonstige Entgelte

Haftungsentschädigungen

Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht unter 112)

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes

Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelten für die Inanspruchnahme der Anstalten und Einrichtungen

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu § 35 LHO)

Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht unter 341)

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.

Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben

112 Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist.

Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder und Geldbußen einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.

12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen:

119 Sonstige

Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen

Einnahmen aus Veröffentlichungen

ZR-GPI

<p>Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen</p> <p>Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen</p>	<p>Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z. B. Holzverkäufe und andere Erlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten</p> <p>Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe einschließlich der Werkstättenbetriebe in Justizvollzugsanstalten</p> <p>Erträge aus Jagd und Fischerei</p> <p>Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen, z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen</p> <p>Einnahmen aus der Abgabe von Verpflegung</p> <p>Verpflegungsentgelte</p> <p>Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte</p>
<p>121 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar:</p> <p style="padding-left: 40px;">Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.</p>	<p>129 Sonstige</p> <p>frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können</p>
<p>122 Konzessionsabgaben</p> <p>Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum</p> <p>z. B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.), von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen</p>	<p>13 Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</p>
<p>123 Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto</p> <p>Gewinnablieferungen aus den staatlichen Lotterien, dem Zahlenlotto und dem Fußballtoto</p>	<p>131 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)</p>
<p>124 Mieten und Pachten</p> <p>Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten</p> <p>z. B.: Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile Pachteinnahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände Pachteinnahmen für verwaltungseigene Kantinen Jagd- und Fischereipacht</p>	<p>132 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Soweit nicht bei 119 und 125</p> <p>133 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen Verwendung von Kapitalbeständen Rückzahlung von Betriebsmitteln Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren</p>
<p>125 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <p>Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in</p>	<p>134 Kapitalrückzahlungen</p>

ZR-GPI

14 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen

Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen

141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland

146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland

15 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

151 Zinseinnahmen vom Bund

152 Zinseinnahmen von Ländern

153 Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden

154 Zinseinnahmen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden

16 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen

161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise

162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland

Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen
Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen

166 Zinseinnahmen aus dem Ausland

17 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

171 Darlehensrückflüsse vom Bund

172 Darlehensrückflüsse von Ländern

173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden

174 Darlehensrückflüsse von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

18 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen

181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise

182 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland

Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland

186 Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen

Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Hinweise

(Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hauptgruppe 3)

21 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften

211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund

z. B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder

- 212 Allgemeine Zuweisungen von Ländern
z. B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
- 213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
z. B. Landesumlagen
- 214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
- 22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich**
Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
- 221 Schuldendiensthilfen vom Bund
- 222 Schuldendiensthilfen von Ländern
- 223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
- 23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**
Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche
Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind
Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
- 231 Sonstige Zuweisungen vom Bund
z. B. Erstattung von Kriegsfolgenhilfeleistungen des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeiträgen des Anteils des Bundes am Wohngeld von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbaufgaben, Bauleitungskosten usw.
- 232 Sonstige Zuweisungen von Ländern
z. B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
- 233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
- 26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen**
Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland
z. B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Banken und Versicherungen
Stiftungen und Fonds
Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer
- 266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland
- 27 Zuschüsse von der EU**
- 271 Erstattungen von der EU

ZR-GPI

272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Disagio- und Geldbeschaffungskosten sind den entsprechenden Ausgabarten zuzuordnen
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen: Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Besondere Finanzierungseinnahmen sind: Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland z. B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen Haushaltstechnische Verrechnungen
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	31 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69	311 Schuldenaufnahmen beim Bund
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	312 Schuldenaufnahmen bei Ländern
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
	Schuldenaufnahmen: Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen	322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit
		325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt
		326 Schuldenaufnahmen im Ausland

33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

- 331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund
Wohnungsbauprämien
- 332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern
- 333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit
- 337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden

34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen

- 341 Beiträge
Beiträge Dritter - sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte - zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben
Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.
- 342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
- 346 Zuschüsse für Investitionen von der EU
- 347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)

35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete eigene Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände mit besonderen Zweckbestimmungen

- 351 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

- 352 Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage
- 353 Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage
- 354 Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage
- 355 Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage
- 356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken
- 359 Sonstige

36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre

Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen

37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen

- 371 Globale Mehreinnahmen
Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden.
- 372 Globale Mindereinnahmen
Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden.

38 Haushaltstechnische Verrechnungen

Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen

- 381 Verrechnungen zwischen Kapiteln
Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)
- 382 Durchlaufende Posten
Durchlaufende Posten: im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z. B. Durchlaufspenden
- 389 Sonstiges
Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

ZR-GPI

4 Personalausgaben

Bezüge, Vergütungen, Löhne und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst- oder Amtsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamte, Abgeordnete usw., sowie Versorgungsbezüge

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige

41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige**411 Aufwendungen für Abgeordnete**

Aufwendungen für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und Abgeordneten des Landtages

Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten

Versicherungen

Pauschalierte Reisekosten

Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.:
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamten und Angestellten
Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten)

42 Bezüge und Nebenleistungen**421 Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister****422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter**

Grundgehalt
Familienzuschlag
Zuschüsse
Altersteilzeitzuschlag
Zulagen
Vergütungen
Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
Anwärterbezüge
Vermögenswirksame Leistungen

Sonderzuwendung

Urlaubsgeld

Aufwandsentschädigungen

Abfindungen und Übergangsgelder

Jubiläumszuwendungen

Nachversicherung für ausgeschiedene Beamte

Schulbeihilfen

Sterbegelder

Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.

424 Zuführung an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an das Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

425 Vergütungen der Angestellten

Tarifliche und übertarifliche Vergütungen

Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)

Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung

Abfindungen und Übergangsgelder

Aufwandsentschädigungen

Überstundenvergütungen

Leistungsprämien und -zulagen

Jährliche Sonderzuwendungen

Jubiläumszuwendungen

Schulbeihilfen

426 Löhne der Arbeiter

Tarifliche Löhne für Arbeiter

Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)

Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung

Abfindungen und Übergangsgelder

Aufwandsentschädigungen

Überstundenvergütungen

Leistungsprämien und -zulagen

Jährliche Sonderzuwendungen

Jubiläumszuwendungen

Schulbeihilfen

427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige

Ausgaben für Stellvertretung und Aushilfe

Vergütungen an Praktikanten

Vergütungen nach Heuertarifen

Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben

Honorare für Dozenten (soweit nicht Gruppe 525) und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um

<p>Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526 Vergütungen für Lehraufträge Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrer Vergütungen für Pfarrer als Religionslehrer</p>	<p>Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen Kosten für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärzten, -ärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V</p>
<p>429 Nicht aufteilbare Personalausgaben</p> <p>Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 427 aufgeteilt werden können</p>	<p>446 Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.</p> <p>Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften)</p>
<p>43 Versorgungsbezüge und dgl.</p> <p>Ruhegehälter Witwen- und Waisengelder Übergangsgebühren und -beihilfen</p>	<p>45 Sonstige personalbezogene Ausgaben</p>
<p>431 Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten und der Minister</p> <p>432 Versorgungsbezüge der Beamten und Richter</p> <p>434 Zuführung an die Versorgungsrücklage</p> <p>Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage</p> <p>435 Versorgungsbezüge der Angestellten</p> <p>436 Versorgungsbezüge der Arbeiter</p> <p>437 Versorgungsbezüge nach G 131</p> <p>439 Sonstige</p>	<p>451 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen</p> <p>452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)</p> <p>z. B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich</p> <p>453 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen</p> <p>Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugskosten-gesetz und Ausführungsverordnungen Auslandsbeschäftigungsvergütungen</p>
<p>44 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.</p>	<p>459 Sonstiges</p> <p>Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Vergütungen an Beamte im Vollstreckungsdienst Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppe 441 bis 453 aufgeteilt werden können</p>
<p>441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger</p> <p>Beihilfen an Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte, Arbeiter aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften), der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31 des Soldatengesetzes und der Tarifverträge</p> <p>443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</p> <p>Unfallfürsorge für Beamte (Richter und Soldaten) und sonstige Amtsträger Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene</p>	

ZR-GPI

46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben

461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

51/54 Sächliche Verwaltungsausgaben

511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände

Materialien für die Informationstechnik

Fahrgelder, Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung. Bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last

Bücher, Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, Druck- und Buchbinderarbeiten, Publikationen und Datensammlungen auf Datenträgern

Filme und andere Publikationsmittel sowie Datensammlungen auf Datenträgern für den eigenen Bedarf (für Aus- und Fortbildung bei Gruppe 525, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Gruppe 531 bis 546)

Veröffentlichungen und Einzelauskünfte von Fachinformationszentren bzw. Auskunftssystemen, soweit für Einzelauskünfte nicht Gruppe 526 in Betracht kommt

Leistungsentgelte für Post und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Hierunter fallen auch Ausgaben für Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen sowie Entgelte für Fernmeldeleitungen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren

Menge je Kauf); Beschaffungen über 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hauptgruppe 8

Hierzu gehören z. B.

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen

Informationstechnik, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen

Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte

Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl. Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen

(die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere

Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.) - Futtermittel - Düngemittel - Saat- und Pflanzgut

Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial

Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien

Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen

Erwerb und Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 10.000 DM (5.000 Euro) vgl. Gruppe 812. Hierzu gehören auch

Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse

Kleidergeld

Abnutzungsentschädigungen

ZR-GPI

- | | |
|---|---|
| <p>517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</p> <p>Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Gebäude und Räume</p> <p>Heizung, Strom, Gas, Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen</p> <p>Versicherung, Steuern und Abgaben</p> <p>Ausgaben für Bewachung</p> <p>sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung</p> | <p>Ersatz und Ergänzung des Zubehörs</p> <p>Beschaffungen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p> |
| <p>518 Mieten und Pachten</p> <p>Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke</p> <p>Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte</p> <p>Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen)</p> <p>Hinweis:
Zu den Mieten zählen auch vertraglich dem Vermieter zu zahlende wiederkehrende Nebenkosten (z. B.: Reinigung, Wartung, Heizung usw.). Bei Leasingverträgen sind die Wartungskosten nur dann hier nachzuweisen, wenn die Wartungsvereinbarung Bestandteil des Mietvertrages ist. Ist dies nicht der Fall, so sind die Kosten bei Gruppe 511 zu veranschlagen und zu buchen.
Bei den Ausgaben für Vervielfältigungsgeräte ist zu beachten, dass die Papierbeschaffungskosten zu Lasten der Gruppe 511 gehen.</p> | <p>519 10 Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen</p> <p>519 20 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen</p> <p>Für Gebäude, die von der Landesbauverwaltung betreut werden, sind die Ausgaben zentral im Einzelplan 15 zu veranschlagen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.</p> |
| <p>519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen</p> <p>Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben</p> | <p>521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)</p> <p>Aufwendungen, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Aufwendungen über 10.000 DM (5.000 Euro) im Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p> <p>Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen (grundsätzlich bei der Obergruppe 82)</p> <p>Material für die Unterhaltung, z. B. Pflaster- und Schottermaterial</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)</p> |
| | <p>523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</p> <p>Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Aufwendungen über 10.000 DM (5.000 Euro) vgl. Hauptgruppe 8</p> <p>Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken</p> <p>Einzel- und Fortsetzungswerke, Sondersammlungen</p> <p>Ausgaben für Einbände</p> |

ZR-GPI

525	<p>Aus- und Fortbildung</p> <p>Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich Sprachenausbildung, Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungskursen und -lehrgängen sowie Ausgaben für Reisen</p> <p>Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige</p> <p>Honorare für Lehrkräfte</p> <p>Lehr- und Lernmittel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften, Lehrfilme und Bildmaterial Lernmittel für Schüler 	531 bis 546	<p>Sonstiges</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525) Staatsbesuche im Ausland ausländische Staatsbesuche die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen Orden und Ehrenzeichen Bewachung (soweit nicht Gruppe 517) Fahndung Haltung von Tieren Aufwendungen im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen) Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks Abbrüche Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfangs, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681) Steuern und Versicherungen (soweit nicht Gruppe 517) die Herstellung von Magnetbändern und anderen Datenträgern Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden Bankgebühren und dgl. die Prägung von Münzen (Münzwesen) Unfall- und Haftpflichtversicherung Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren Umzug und Verlegung von Dienststellen Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511) Messen und Ausstellungen Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen Arbeiten im Auftrage Dritter Überführungen und Beerdigungen Kranzspenden, Nachrufe
526	<p>Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten</p> <p>Ausgaben für Sachverständige und Dolmetscher</p> <p>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</p> <p>Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen</p> <p>Preise bei Gutachterwettbewerben</p> <p>Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82)</p>		<p>Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist</p>
527	<p>Dienstreisen</p>		
527 10	<p>Reisekostenvergütungen für Dienstreisen</p>		
527 20	<p>Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbeschädigtenangelegenheiten</p>		
529	<p>Verfügun gsmittel</p> <p>Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen</p> <p>Hinweis: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.</p>	547	<p>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können</p>

- 548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
- Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
- 549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
- Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
- 55 Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (frei für Bund)**
- 56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
- zu Obergruppen 56 und 57:
- Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
- Vom Schuldendienst des Landes – Zins- und Tilgungsausgaben für Anleihen, Darlehen und andere Kredite – zu unterscheiden sind die Schuldendiensthilfen zugunsten anderer Schuldner; diese sind in der Hauptgruppe 6 darzustellen.
- 561 Zinsausgaben an Bund
- 562 Zinsausgaben an Länder
- 563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 564 Zinsausgaben an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 567 Zinsausgaben an Zweckverbände
- 57 Zinsausgaben an Kreditmarkt**
- Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
- 571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- 572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen
- 575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- hier auch: Disagio
- 576 Zinsausgaben an Ausland
- 58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
- zu Obergruppen 58 und 59:
- Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
- 581 Tilgungsausgaben an Bund
- 582 Tilgungsausgaben an Länder
- 583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände
- 59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**
- siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58
- 591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- 592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 593 Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen
- hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen
- 595 Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- 596 Tilgungsausgaben an Ausland

ZR-GPI

- 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**
- Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2
- 61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 611 Allgemeine Zuweisungen an Bund
- 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder
- z. B. Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder
- Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
- 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- z. B. Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund
Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (Ausgleichsstock)
Zuweisungen für den übertragenen Wirkungsbereich
Grundsteuerausfälle
Amtdotationen
- 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
- 62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 621 Schuldendiensthilfen an Bund
- 622 Schuldendiensthilfen an Länder
- 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- 627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
- 63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23
- 631 Sonstige Zuweisungen an Bund
- z. B. Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft
Abführung der Bergmannsprämie
Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel
Anteil des Bundes an der Spielbankabgabe
Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
Erstattung von Versorgungsbezügen
- 632 Sonstige Zuweisungen an Länder
- z.B. Zuweisungen des Bundes
zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
zur Förderung der Landwirtschaft
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
zur Förderung des Verkehrs
- Erstattungen des Bundes für
Ausgaben für die Bundestagswahl
Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
Kriegsfolgenhilfeleistungen
den Anteil des Bundes am Wohngeld
den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen
Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
Versorgungslasten
- Erstattungen von Ländern für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- z. B. Zuweisungen
für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
für Gastschulbeiträge
zur Straßenunterhaltung
zur Förderung der Jugendhilfe
zur Förderung des Fremdenverkehrs
- Erstattung von Ausgaben
für Leistungen der Sozialhilfe
für die Schülerbeförderung
für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
für Versorgungslasten
für öffentliche Wahlen
- 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise
- 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit
- z.B. Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte
Verwaltungskostenerstattung
an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
an die Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung
der Arbeitslosenhilfe
des Bundeskindergeldgesetzes
- 637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
- 66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**
- Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- 662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
- 663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
- z. B. Zuschüsse zur Verbilligung von Wohnbaudarlehen
- 664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- 666 Schuldendiensthilfen an Ausland
- 67 Erstattungen an sonstige Bereiche**
- 671 Erstattungen an Inland
- 676 Erstattungen an Ausland
- 68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**
- 681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen
- z. B. Sozialhilfeleistungen
- Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.
- Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)
- Arbeitslosengeld
- Unfallrenten
- Wohngeld
- Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
- Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
- Wiedergutmachungsleistungen

ZR-GPI

- Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen,
z. B.:
- für Tierseuchenverluste
 - für Sprengschäden
 - für Übungsschäden
 - an Unfallgeschädigte
 - für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.
- Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen
- Ehrengaben, Ehrensold
- Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
- 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen
- z. B. Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter Schwerbehinderter
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
 - Mehrwertsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug
 - Betriebszuschüsse z. B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
- Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse) (vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt.
- Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie
- z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.
- 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)
- Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682
- z. B. Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
- Frachtbeihilfen
 - Absatzstabilisierung von Koks- und Kohle
 - Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft
- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)
- Zuschüsse an Verbände, Vereine u. ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
 - b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
 - c) sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden u. ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.
- Hierzu gehören u. a.:
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
 - Religionsgemeinschaften
 - Politische Parteien
 - Sportverbände und -vereine
 - Jugendverbände
 - Flüchtlingsorganisationen
 - Familienorganisationen
 - Verbraucherverbände
- (öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise)
- 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise
- 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
- Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts,

Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise).

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).

687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)

Beiträge an Organisationen und Einrichtungen im Ausland,
z. B.: Einrichtungen der Vereinten Nationen
Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten,
z. B.: Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland

Devisenausgleichszahlungen

688 Abführung der Eigenmittel an die EU

69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die OGr. 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. OGr. 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. OGr. 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die - zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder

- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben.

691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen

693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen

697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

z. B. Abwrackprämien und -hilfen
Stilllegungsprämien
Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik
Zuschüsse zur Kapitalausstattung

698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

z. B. Sparprämien
Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz
Ersatzleistungen für Vermögensschäden
Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)
Altsparerentschädigung (Lastenausgleich)
Währungsausgleich (Lastenausgleich)

699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen – Sachinvestitionen – des Landes, und zwar Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, als baufachliche Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende landeseigene oder angemietete Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer landeseigenen oder angemieteten Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen. Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt.

- Baumaßnahmen des Hochbaues
- Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbauwesens
- Baumaßnahmen des Wasserwesens
- Sonstige Baumaßnahmen

ZR-GPI

Eingeschlossen sind z. B.:

Rohbau- und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten

alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen

alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind

alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

Hierzu sind zu veranschlagen und nachzuweisen:

1. Kosten des Baugrundstückes

Herrichten des Grundstückes oder einer Teilfläche (Baufläche) für die geplante bauliche Anlage, z. B. Abräumen von Einfriedungen und Hindernissen, Roden von Bewuchs, Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen, Beseitigen von Verkehrsanlagen, Abtrennen von Versorgungsleitungen, Herrichten der Geländeoberfläche.

Hinweis:

Die Ausgaben für den Erwerb und das Freimachen des Grundstückes (z. B. Abfindungen und Endschädigungen für Miet- oder Pachtverträge) sind bei Obergruppe 82 nachzuweisen. Ausgaben für das Freimachen, die erst im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme entstehen, sind bei der Hauptgruppe 7 nachzuweisen.

2. Kosten der Erschließung

2.1 Öffentliche Erschließung:

Anteilige gesetzliche Kosten (Anliegerbeiträge/Anliegerleistungen) und/oder die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aufzubringenden Kosten

- a) für die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung
- b) für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen und sonstiger Freiflächen für öffentliche Nutzung
- c) für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung der von allen Eigentümern in einem Baugebiet gemeinschaftlich genutzten und von Dritten, z.B. Versorgungsunternehmen, im öffentlichen Interesse betriebenen technischen Anlagen z. B. für die Versorgung mit Wasser, Fernwärme usw.

2.2 Nichtöffentliche (private) Erschließung:

Kosten oder Kostenzuschüsse für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der privaten Verkehrsflächen und für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung von technischen Anlagen in einem Baugebiet, die zwar nicht

im öffentlichen Interesse betrieben werden, die aber Daueranlagen bleiben und nicht zu den Außenanlagen zählen, z. B. nichtöffentliche Versorgung mit Wasser, Fernwärme, ferner Privatstraßen, Wege, Plätze.

2.3 Andere einmalige Abgaben:

Kosten, die dem Bauherrn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder eines Ortsstatutes aus Anlass des geplanten Bauvorhabens einmalig und zusätzlich zu den Anliegerleistungen entstehen, z. B. Beiträge zum Bau von Kraftfahrzeug-Stellplätzen.

3. Kosten des Bauwerkes

Kosten der Baukonstruktion, Installation, Betriebstechnischen Anlagen, besonderen Bauausführungen. Ferner die Kosten für alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die seiner besonderen Zweckbestimmung dienen.

4. Kosten des Geräts

Erstausrüstung mit

- a) Schutzgeräten, z. B. Handfeuerlöcher, Rettungsleitern, Strahlenschutzgeräte, Säureschutz, Fußabstreifmatten, Roste
- b) Beschriftungen und Schildern, z. B. Bauwerksbeschriftung, Wegweiser, Orientierungstafeln, Raumbezeichnungsschilder, Bekanntmachungstafeln
- c) Beleuchtungen, z. B. erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern einschließlich der Decken- und Wandfassung.

Hinweis:

Die Ausgaben für die Erstausrüstung mit beweglichen oder zu befestigenden Sachen – Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen – sind mit Ausnahme der unter a) bis c) genannten Gegenstände grundsätzlich bei Gruppe 812 zu veranschlagen.

5. Kosten für Außenanlagen

Kosten für die Herstellung aller Anlagen, außerhalb des Bauwerkes und die Kosten, die durch die Oberflächengestaltung des Baugrundstückes entstehen, z. B. Einfriedungen, Geländebearbeitung, Wege, Grünflächen.

6. Kosten für zusätzliche Maßnahmen

Kosten, die durch besondere Maßnahmen bei der Herstellung des Bauwerkes und/oder der Außenanlagen verursacht werden, die jedoch den Wert nicht erhöhen, z. B. Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen, gegen die Behinderung des Baubetriebes durch Witterungseinflüsse, Maßnahmen zur Beschleunigung des Baubetriebes.

7. Baunebenkosten

Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer Vereinbarung entstehen.

711 10 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Hochbaumaßnahmen, deren Kosten im Einzelfall 2.000.000 DM (1.000.000 Euro) nicht übersteigen, sind als kleine Baumaßnahmen anzusehen (vgl. VV zu § 54 LHO) und der vorgenannten Zweckbestimmung zuzuordnen.

Soweit die Gebäude von der Landesbauverwaltung betreut werden, sind die Ausgaben zentral im Einzelplan 15 zu veranschlagen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen innerhalb einer Liegenschaft (bei größeren Liegenschaften innerhalb einer Teilanlage oder wirtschaftlichen Einheit) gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten.

Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) im Einzelfall gelten als laufende Unterhaltung; diese Ausgaben sind der Gruppe 519 zuzuordnen (s. auch Hinweis in der Gruppe 519).

712 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
bis Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als
799 2.000.000 DM (1.000.000 Euro) sind den Gruppen
712 bis 799 zuzuordnen.

8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)

81 Erwerb von beweglichen Sachen

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion - kommen.

Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall (je Stück oder

beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) - Ausnahmen sind gesondert angeführt - wird zu den Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812).

811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

Land- und Schienenfahrzeuge, z. B.:
Personenkraftwagen - Lastkraftwagen und Anhänger - Lokomotiven - Eisenbahn- und Straßenbahnwagen - Spezialfahrzeuge für Polizei, Zoll, BGS - Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514)

Wasserfahrzeuge, z. B.:
Schiffe - Boote für Polizei, BGS - Lastkähne - Fähren

Luftfahrzeuge, z. B.:
Propeller- und Düsenflugzeuge - Ballone - Segelflugzeuge - Hubschrauber

812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z. B.

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
Informationstechnik, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
Dienstkleidung

82 Erwerb von unbeweglichen Sachen

821 Grunderwerb

Ankauf von bebauten Grundstücken

Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

ZR-GPI

Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u. Ä.)

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstücksteuern, Grunderwerbsteuer

823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen

z. B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen

83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.

Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland

836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland

85 Darlehen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

851 Darlehen an Bund

852 Darlehen an Länder

853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

854 Darlehen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

857 Darlehen an Zweckverbände

86 Darlehen an sonstige Bereiche

861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise

862 Darlehen an private Unternehmen

863 Darlehen an Sonstige im Inland

866 Darlehen an Ausland

87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen

88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

Zu Obergruppen 88 und 89:

Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8

881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 1.2.2 der Allgemeinen Hinweise

886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88

891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise

892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

<p>893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien</p> <p>894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 1.2.3 der Allgemeinen Hinweise</p> <p>896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland</p> <p>9 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p>91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke Zuführungen an eigene Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)</p> <p>911 Zuführungen an Ausgleichsrücklage</p> <p>912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage</p> <p>913 Zuführungen an Schuldendienstrücklage</p> <p>914 Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage</p> <p>915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage</p> <p>916 Zuführungen an Fonds und Stöcke</p> <p>919 Sonstige</p>	<p>96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 LHO</p> <p>97 Globale Mehr- und Minderausgaben</p> <p>971 Globale Mehrausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden</p> <p>972 Globale Minderausgaben Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen</p> <p>98 Haushaltstechnische Verrechnungen Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38</p> <p>981 Verrechnungen zwischen Kapiteln</p> <p>982 Durchlaufende Posten</p> <p>989 Sonstiges</p>
--	--

ZR-FPI

**Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan
(ZR-FPI)**

Hinweise:

1. Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Die Aufschlüsselung nach funktionalen Gesichtspunkten geschieht durch eine dreistellige Zahl:

- Hauptfunktion = Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl
- Oberfunktion = Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl
- Funktion = Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer „1“ in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer „0“ ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen.

Beispiele:

1(00)	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	Hauptfunktion
11(0)/12(0)	Allgemein bildende und berufliche Schulen	Oberfunktion
111	Unterrichtsverwaltung	Funktion
112	Grundschulen	Funktion
113	Hauptschulen	Funktion
13(0)	Hochschulen	Oberfunktion
14(0)	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.	Oberfunktion

2. Der Funktionenplan geht grundsätzlich davon aus, die im Dispositiv des Haushaltsplans enthaltenen Zweckbestimmungen weitgehend als einheitliche Funktionen zu behandeln und unaufgeteilt einer Einheit des Gliederungsschemas zuzuordnen. In einer Anzahl von Fällen können – teils, weil sie geschlossene Funktionen bilden, teils aus praktischen Gründen – auch einzelne Kapitel ohne weitere Aufteilung funktional zugeordnet werden.

3. Soweit eine Zweckbestimmung eindeutig mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art einschließt, ist eine Aufteilung des Titels anzustreben. In Ausnahmefällen kann im Interesse eines vereinfachten Verfahrens die Zuordnung nach dem Schwerpunkt vorgenommen werden.

4. Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 421, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind im Allgemeinen Behörden und Ämter der Gebietskörperschaften mit ihren
 - Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
 - Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
 - sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51/54)
 - Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63)

- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8)

zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier werden Ämter, Anstalten und Einrichtungen ohne Aufteilung Funktionen zugeordnet, die den von ihnen wahrgenommenen Fachaufgaben entsprechen (z. B. 254 Arbeitsschutz einschl. Gewerbeaufsichtsämter).

5. Die Zahlungsbeziehungen zu den öffentlichen Unternehmen werden grundsätzlich unter Hauptfunktion 8 nachgewiesen (Ausnahmen vgl. Zuordnungshinweise zur Hauptfunktion 8).

6. In Sonderrechnungen und anderen Nebenrechnungen, die für die finanzstatistische Erfassung in Betracht kommen, sind die einzelnen Zweckbestimmungen gleichfalls nach dem Funktionenplan zuzuordnen.

Die Aufzählung der Einrichtungen und Maßnahmen beschränkt sich auf Beispiele, die als Anhaltspunkte für die Zuordnung dienen sollen.

**Übersicht Funktionenplan
(FPI)**

- 0 Allgemeine Dienste**
- 01 Politische Führung und zentrale Verwaltung**
 - 011 Politische Führung
 - 012 Innere Verwaltung
 - 013 Informationswesen
 - 014 Statistischer Dienst
 - 015 Zivildienst
 - 016 Hochbauverwaltung
 - 018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138
 - 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
- 02 Auswärtige Angelegenheiten**
 - 021 Auslandsvertretungen
 - 022 Internationale Organisationen
 - 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 - 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
 - 029 Sonstiges
- 03 Verteidigung (nur Bund)**
 - 031 Bundeswehrverwaltung
 - 032 Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
 - 033 Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
 - 034 Zivile Verteidigung
 - 036 Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
 - 037 Unterhaltssicherung
 - 038 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung
 - 039 Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr
- 04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
 - 041 Bundesgrenzschutz (nur Bund)
 - 042 Polizei
 - 043 Öffentliche Ordnung (nur Stadtstaaten)
 - 044 Brandschutz
 - 045 Katastrophenschutz
 - 048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - 049 Sonstiges

05 Rechtsschutz

- 051 Verfassungsgerichte
- 052 Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
- 053 Verwaltungsgerichte
- 054 Arbeits- und Sozialgerichte
- 055 Finanzgerichte
- 056 Justizvollzugsanstalten
- 058 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)
- 059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

06 Finanzverwaltung

- 061 Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung
- 062 Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung
- 068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung

1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

11/12 Allgemein bildende und berufliche Schulen

Unter den jeweiligen Schularten sind die Ausgaben für öffentliche Schulen, Privatschulen, Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal, die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel (nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)

- 111 Unterrichtsverwaltung
- 112 Grundschulen
Grundschulen mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)
- 113 Hauptschulen
- 114 Kombinierte Grund- und Hauptschulen

auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe
- 115 Kombinierte Haupt- und Realschulen
- 116 Realschulen
- 117 Gymnasien, Kollegs
- 118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)

FPI

- 119 Gesamtschulen (integrierte und additive)
auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe

- 121 Schulformunabhängige Orientierungsstufe
nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind

- 123 Freie Waldorfschulen
124 Sonderschulen

Sämtliche Sonderschulen des allgemein bildenden Bereichs, wie Sonderschulen für Seh-, Körper- und Lernbehinderte sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, auch Sonderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen

(nicht enthalten: Berufssonderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von Behinderten an Grund-, Haupt- und anderen allgemein bildenden Schulen, vgl. Funktion 112 bis 123; Sonderkindergärten, vgl. Funktion 274)

- 127 Berufliche Schulen
129 Sonstige schulische Aufgaben

Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemein bildende und berufliche Schulen
z. B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung

- des Schulsports
- von Schulwettbewerben
- des Schüler- und Lehreraustauschs
- der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie Medienzentren
- Schulberatungsstellen
- schulpsychologischer Dienst
- Schullandheime

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung von Schülern in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)

13 Hochschulen

- 131 Universitäten
132 Hochschulkliniken
133 Verwaltungsfachhochschulen
135 Kunsthochschulen
136 Fachhochschulen
138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)
139 Sonstige Hochschulaufgaben

14 Förderung von Schülern, Studenten und dgl.

- 141 Fördermaßnahmen für Schüler
142 Fördermaßnahmen für Studierende
143 Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
145 Schülerbeförderung
146 Studentenwohnraumförderung

15 Sonstiges Bildungswesen

- 151 Förderung der Weiterbildung
152 Volkshochschulen
153 Andere Einrichtungen der Weiterbildung
154 Einrichtungen der Lehrerausbildung
155 Einrichtungen der Lehrerfortbildung
156 Berufsakademien

16/17 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen

- 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163 Wissenschaftliche Museen
164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern
165 Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung
167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
168 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen)
169 Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)
171 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen)
172 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen)
173 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen)
174 Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)
175 Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)
176 Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen)
177 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)
178 Nicht zielorientierte Forschung und sonstige

Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung

18 Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)

- 181 Theater
- 182 Einrichtungen der Musikpflege
- 183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 184 Zoologische und botanische Gärten
- 185 Musikschulen
- 186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
- 187 Sonstige Kultureinrichtungen
- 188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

19 Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten

- 191 Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege
- 192 Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen
- 193 Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege
- 195 Denkmalschutz und -pflege
- 199 Kirchliche Angelegenheiten

2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung

21 Verwaltung

- 211 Versicherungsbehörden
- 212 Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband
- 213 Jugendämter
- 214 Versorgungsämter
- 215 Lastenausgleichsverwaltung
- 216 Wiedergutmachungsbehörden
- 219 Sonstige Behörden

22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung

- 221 Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)
- 222 Knappschaftsversicherung (nur Bund)
- 223 Unfallversicherung
- 224 Krankenversicherung
- 225 Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
- 226 Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
- 227 Pflegeversicherung
- 229 Sonstige Sozialversicherungen

23 Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.

- 231 Kindergeld
- 232 Erziehungsgeld, Mutterschutz

- 233 Wohngeld
- 234 Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 235 Soziale Einrichtungen
- 236 Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- 237 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

- 241 Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge und gleichartige Leistungen (nur Bund)
- 242 Einrichtungen der Kriegsoffiziersversorgung
- 243 Lastenausgleich
- 244 Wiedergutmachung
- 246 Vertriebene und Spätaussiedler
- 247 Kriegsoffiziersfürsorge
- 249 Sonstiges

25 Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz

- 251 Arbeitslosenhilfe (nur Bund)
- 252 Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung
- 253 Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung
- 254 Arbeitsschutz

26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII

- 261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
- 262 Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 263 Förderung der Erziehung in der Familie
- 264 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und anderen Trägern und in Tagespflege
- 265 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
- 266 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

27 Einrichtungen der Jugendhilfe

- 271 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
- 272 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- 273 Einrichtungen der Familienförderung
- 274 Tageseinrichtungen für Kinder
- 275 Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
- 276 Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe

28 Förderung der Vermögensbildung

29 Sonstige soziale Angelegenheiten

z. B. Familienpolitische Programme

FPI

Schuldnerberatung	434	Straßenreinigung
Leistungen an Opfer von Gewalttaten	439	Sonstiges
Schwerbehindertengesetz		
Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz	44	Städtebauförderung
Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter	5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hilfemaßnahmen bei Naturkatastrophen	51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)
3		511 Ernährung und Landwirtschaft
31		512 Forsten
Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	52	Verbesserung der Agrarstruktur
311 Gesundheitsbehörden	521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)
312 Krankenhäuser und Heilstätten	528	EU-Ausrichtungsfonds
314 Maßnahmen des Gesundheitswesens	529	Sonstiges
319 Sonstiges		
32		53
Sport und Erholung		Einkommenstabilisierende Maßnahmen
321 Park- und Gartenanlagen	531	EU-Garantiefonds
322 Badeanstalten	532	Marktordnung (einschl. EU)
323 Sportstätten	533	Gasölverbilligung
324 Förderung des Sports	539	Sonstiges
329 Sonstiges		
33		54
Umwelt- und Naturschutz		Sonstige Bereiche
331 Umwelt- und Naturschutzbehörden	541	Versuchsgüter und -felder
332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	542	Fischerei
	549	Sonstiges
34		6
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen
341 Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		
342 Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	61	Verwaltung
	62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau
4		621 Kernenergie
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		622 Erneuerbare Energieformen
		623 Wasserwirtschaft und Kulturbau
41		624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
Wohnungswesen		625 Küstenschutz
411 Förderung des Wohnungsbaus		626 Erdölversorgung
419 Sonstiges		627 Sonstige Energieversorgung
		629 Sonstiges
42		63
Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen		Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
421 Kataster- und Vermessungsverwaltung	631	Kohlenbergbau
422 Raumordnung und Landesplanung	632	Sonstiger Bergbau
	634	Verarbeitende Industrie
43		635 Handwerk und Kleingewerbe
Kommunale Gemeinschaftsdienste		638 Baugewerbe
431 Straßenbeleuchtung	639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe
432 Ortsentwässerung		
433 Müllbeseitigung und -verwertung		

<p>64 Handel</p> <p>641 Handel (allgemein)</p> <p>642 Exportförderung, Auslandsmessen</p> <p>643 Märkte und Inlandsmessen</p> <p>649 Sonstiges</p> <p>65 Fremdenverkehr</p> <p>66 Geld- und Versicherungswesen</p> <p>68 Sonstige Bereiche</p> <p>69 Regionale Förderungsmaßnahmen</p> <p>691 Betriebliche Investitionen</p> <p>692 Verbesserung der Infrastruktur</p> <p>699 Sonstiges</p> <p>7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen</p> <p>71 Verwaltung</p> <p>711 Straßen- und Brückenbau</p> <p>712 Wasserstraßen und Häfen</p> <p>719 Sonstiges</p> <p>72 Straßen</p> <p>721 Bundesautobahnen</p> <p>722 Bundesstraßen</p> <p>723 Landesstraßen</p> <p>724 Kreisstraßen</p> <p>725 Gemeindestraßen</p> <p>729 Sonstiges</p> <p>73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt</p> <p>731 Wasserstraßen und Häfen</p> <p>732 Förderung der Schifffahrt</p> <p>74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>741 Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>749 Sonstiges</p> <p>75 Luftfahrt</p> <p>751 Flugsicherung</p> <p>759 Sonstiges</p> <p>76 Wetterdienst</p> <p>77 Nachrichtenwesen</p> <p>771 Post- und Telekommunikation</p> <p>772 Rundfunkanstalten und Fernsehen</p>	<p>79 Sonstige Bereiche</p> <p>8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</p> <p>81 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</p> <p>811 Landwirtschaftliche Unternehmen</p> <p>812 Forstwirtschaftliche Unternehmen</p> <p>82 Versorgungsunternehmen</p> <p>821 Elektrizitätsunternehmen</p> <p>822 Gasunternehmen</p> <p>823 Wasserunternehmen</p> <p>824 Kombinierte Versorgungsunternehmen</p> <p>829 Sonstiges</p> <p>83 Verkehrsunternehmen</p> <p>831 Straßenverkehrsunternehmen</p> <p>832 Eisenbahnen</p> <p>834 Häfen und Umschlag</p> <p>835 Flughäfen und Luftverkehr</p> <p>839 Sonstiges</p> <p>85 Sonstige Wirtschaftsunternehmen</p> <p>851 Bergbau</p> <p>852 Industrielle Unternehmen</p> <p>853 Banken und Kreditinstitute</p> <p>854 Wohnungsbauunternehmen</p> <p>855 Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)</p> <p>856 Lotterie, Lotto, Toto</p> <p>859 Sonstiges</p> <p>87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</p> <p>871 Allgemeines Grundvermögen</p> <p>872 Allgemeines Kapitalvermögen</p> <p>873 Sondervermögen</p> <p>9 Allgemeine Finanzwirtschaft</p> <p>91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen</p> <p>92 Schulden</p> <p>94 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.</p> <p>95 Rücklagen</p> <p>96 Sonstiges</p> <p>97 Abwicklung der Vorjahre</p>
---	--

FPI
ZR-FPI

98 Globalposten

- 981 Verstärkungsmittel für Personalausgaben
- 988 Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen
- 989 Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen

99 Haushaltstechnische Verrechnungen

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppe 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.

Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan (ZR-FPI)

Gliederung

0 Allgemeine Dienste

01 Politische Führung und zentrale Verwaltung

011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten
z. B. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 010 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 94. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ (in der Regel Kap. ..020) zu verfahren.

Gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

Volksvertretungen

z. B. Deutscher Bundestag, Bundesrat
Fraktionen
Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
Mitglieder des Europäischen Parlaments
Parlamentarische Vereinigungen

012 Innere Verwaltung

z. B. Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen

Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt
Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.

Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014).

Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019)

Zentrale Beschaffungsstellen

Disziplinarangelegenheiten (z. B. Bundesdisziplinargericht)

Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen (z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)

013 Informationswesen

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit,

z. B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel

(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen)

014 Statistischer Dienst

z. B. Statistisches Bundesamt
Statistische Landesämter

015 Zivildienst

Bundesamt für den Zivildienst
Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer
z. B. Ausgaben für Dienstleistende
Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

- 016 Hochbauverwaltung
- soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen),
z. B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder
- 018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138
- Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene einschließlich Versorgungsempfänger der Ministerialverwaltung
- 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
- Bundesnachrichtendienst
Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)
Rechtsschutz, sonstige Hilfsmaßnahmen
Rechenzentren
(Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)
Sachverständigenrat
- 02 Auswärtige Angelegenheiten**
- 021 Auslandsvertretungen
- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland
Ausgaben für Honorarkonsuln, Passstellen usw.
- 022 Internationale Organisationen
- Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen
Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)
- 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen,
z. B. Regionale Entwicklungsbanken und -fonds
Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Internationale Familienplanungsförderung (IPPF)
Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG)
Deutscher Entwicklungsdienst (DED)
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)
Entwicklungsfonds der Europäischen Union
Einrichtungen der Weltbankgruppe insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
- Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen,
z. B. Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
Bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
Entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe
Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
- 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
- Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen
Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland,
z. B. Deutscher Akademischer Austauschdienst
Institut für Auslandsbeziehungen
Goethe-Institut
- 029 Sonstiges
- Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen,
z. B. Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland
- Zuschüsse an verschiedene Organisationen,
z. B. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland
- 03 Verteidigung (nur Bund)**
- 031 Bundeswehrverwaltung
- Zivile Dienststellen der Bundeswehr einschließlich

ZR-FPI

	Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw. Militärseelsorge Schulen der Bundeswehrverwaltung (Bundeswehrfachschulen, Bundeswehrverwaltungsschulen, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung) Wehrdienstgerichtsbarkeit		Wehrdienst (Wehrübung) einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz)
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
	Militärische Dienststellen und Einheiten einschließlich zentraler Sanitätsdienststellen der Bundeswehr Hochschulen der Bundeswehr Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie Beiträge zum militärischen und zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter Anlagen im Ausland Truppenbetreuung und Berufsförderung	039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
034	Zivile Verteidigung	041	Bundesgrenzschutz (nur Bund) Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz
	Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B. Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz Bundesamt für Zivilschutz Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Selbstschutz Katastrophenschutz im Zivilschutz Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz	042	Polizei Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung	043	Öffentliche Ordnung (nur Stadtstaaten) Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen im kommunalen Bereich
	Wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung einschließlich der Beiträge zu den wissenschaftlichen Programmen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)	044	Brandschutz Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz
037	Unterhaltssicherung	045	Katastrophenschutz Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes
	Leistungen des Bundes nach den Gesetzen über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum	048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
		049	Sonstiges Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz Kampfmittelbeseitigung Rettungsdienste

05 Rechtsschutz

- 051 Verfassungsgerichte
soweit gesondert veranschlagt
- 052 Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
- 053 Verwaltungsgerichte
- 054 Arbeits- und Sozialgerichte
- 055 Finanzgerichte
- 056 Justizvollzugsanstalten

Hierzu gehört auch die Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten
- 058 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
- 059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Besondere Aufgaben der Rechtspflege,
z. B. Überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)
Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation
Internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022)
Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen

06 Finanzverwaltung

- 061 Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung

Bundesamt für Finanzen
Bundesfinanzverwaltung (Zoll- und Vermögensverwaltung)
Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Zollkriminalamt
Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
Landesfinanzverwaltung
Verwaltung des Allgemeinen Grundvermögens,
soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen
Verwaltung des Allgemeinen Kapitalvermögens und Sondervermögens,
soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen

062 Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung

- Bundesschuldenverwaltung
Kassenverwaltungen,
soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt
Schuldenverwaltung der Länder,
soweit besonders veranschlagt
Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung
Verteidigungslastenverwaltung
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen,
soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012)
Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister

068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

11/12 Allgemein bildende und berufliche Schulen

Unter den jeweiligen Schularten sind die Ausgaben für öffentliche Schulen, Privatschulen, Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal, die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel

(nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)

111 Unterrichtsverwaltung

- z. B. Schulaufsicht
allgemeine Schulverwaltung
Schulplanung
nichtwissenschaftliche Prüfungsämter
Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen
Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

112 Grundschulen

Grundschulen mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)

113 Hauptschulen

114 Kombinierte Grund- und Hauptschulen

auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe

ZR-FPI

- | | |
|--|---|
| <p>115 Kombinierte Haupt- und Realschulen</p> <p>116 Realschulen</p> <p>117 Gymnasien, Kollegs</p> <p>118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)
vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p> <p>119 Gesamtschulen (integrierte und additive)
auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe</p> <p>121 Schulformunabhängige Orientierungsstufe
nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind</p> <p>123 Freie Waldorfschulen</p> <p>124 Sonderschulen
Sämtliche Sonderschulen des allgemein bildenden Bereichs, wie Sonderschulen für Seh-, Körper-, Geistig- und Lernbehinderte sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, auch Sonderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen

(nicht enthalten: Berufssonderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von Behinderten an Grund-, Haupt- und anderen allgemein bildenden Schulen, vgl. Funktion 112 bis 123; Sonderkindergärten, vgl. Funktion 274)</p> <p>127 Berufliche Schulen
Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)
Berufsaufbau-, Berufsfachschulen
Fachoberschulen
Fachgymnasien
Berufs- und technische Oberschulen
Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen
Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)
Schulen des Gesundheitswesens
berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)

(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)</p> | <p>129 Sonstige schulische Aufgaben
Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemein bildende und berufliche Schulen
z. B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung
des Schulsports
von Schulwettbewerben
des Schüler- und Lehreraustauschs
der Verkehrs- und Medienerziehung
Serviceeinrichtungen für Schulen wie
Medienzentren
Schulberatungsstellen
schulpsychologischer Dienst
Schullandheime

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung von Schülern in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)</p> <p>13 Hochschulen</p> <p>131 Universitäten
Universitäten
Technische Universitäten
Gesamthochschulen
pädagogische und theologische Hochschulen
Sonderforschungsbereiche der Universitäten
Fernuniversitäten
Zuschüsse an private Universitäten

(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032)</p> <p>132 Hochschulkliniken
Hochschulkliniken
Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken</p> <p>133 Verwaltungsfachhochschulen
Fachhochschulen des Bundes
Verwaltungsfachhochschulen der Länder

(soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, vgl. z. B. Funktion 031)</p> <p>135 Kunsthochschulen
Musikhochschulen
Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
Hochschulen für Film und Gestaltung
Zuschüsse an private Kunsthochschulen</p> |
|--|---|

ZR-FPI

- 136 Fachhochschulen
 137 Deutsche Forschungsgemeinschaft
 Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-, Postdoktoranden-, Leibniz- und Gerhard-Hess-Programms, der Habilitationsförderung, der Innovations- und Graduiertenkollegs, der geisteswissenschaftlichen Zentren)
 (nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Universitäten, vgl. Funktion 131; der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Kunsthochschulen, vgl. Funktion 135; der Fachhochschulen, vgl. Funktion 136)
- 138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)
 vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
- 139 Sonstige Hochschulaufgaben
 z. B. Studienberatung
 Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)
 Hochschulrektorenkonferenz
 Wissenschaftsrat
 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
 wissenschaftliche Prüfungsämter
 Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen
- 14 Förderung von Schülern, Studenten und dgl.**
- 141 Fördermaßnahmen für Schüler
 Schüler-BAföG
 Stipendien für Schüler
 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)
 individuelle Zuschüsse an Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.
 (nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145)
- 142 Fördermaßnahmen für Studierende
 BAföG für Studierende
 Mittel der Hochbegabtenförderung
 Zuschüsse an Studentenwerke, soweit nicht Studentenwohnraumförderung
- Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung
 individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch
 Landesämter für Ausbildungsförderung
 (nicht enthalten: Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, vgl. Funktion 143; Studentenwohnraumförderung, vgl. Funktion 146)
- 143 Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
 Stipendien für Doktoranden und Habilitanden
 Stipendien für Aufbaustudiengänge
 individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftleraus-tausch
 Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung
- 145 Schülerbeförderung
 Fahrtkostenzuschüsse an Schüler oder deren Eltern
 Kosten für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)
- 146 Studentenwohnraumförderung
 Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
 Betrieb landeseigener Wohnheime
- 15 Sonstiges Bildungswesen**
 (nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)
- 151 Förderung der Weiterbildung
 Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie
 Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse
 Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung
 Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen
 Sprachkurse für Spätaussiedler
 (nicht enthalten: Förderung der Jugendarbeit, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 252; institutionelle Zuschüsse für Bildungseinrichtungen, vgl. Funktionen 152 bis 156; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)

ZR-FPI

- 152 Volkshochschulen
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen,
Förderung von Einrichtungen Dritter,
z. B. Heimvolkshochschulen
Volkshochschulen
- 153 Andere Einrichtungen der Weiterbildung
Überbetriebliche Lehrwerkstätten
Werkkunstschulen
Weiterbildungsstätten
Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-,
Industrie- und Handelskammern
Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)
kulturpädagogische Einrichtungen

(nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 271)
- 154 Einrichtungen der Lehrerausbildung
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter,
z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern

(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen der Referendare, vgl. Oberfunktion 12)
- 155 Einrichtungen der Lehrerfortbildung
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter,
z. B. Lehrerfortbildungsstätten
Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen
- 156 Berufsakademien
Berufsakademien, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)
- 16/17 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)**
- 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
- 163 Wissenschaftliche Museen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
- 164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern

Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Blauen Liste (darunter: Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz), Akademien der Wissenschaften
- 165 Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
Förderung von Einrichtungen Dritter,
z. B. Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten
außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
geförderte Forschungsinstitute
Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten
Technologietransferstellen
Innovationsberatungsstellen
Geologische Landesämter
Materialprüfämter
- 167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen

Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN, EMBL

- 168 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 9 der NABS²⁾:
 Weltraumforschung (einschließlich Astronomie und Astrophysik)
 angewandte Forschung zu Wettersatelliten
 Satellitenfernerkundung
 Erderkundungssatelliten
 Trägersystem
 Weltraumlaboratorien
 Raumfahrt
- 169 Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 7 der NABS:
 Forschung zur
 Verbesserung der industriellen Produktivität
 Entwicklung industrieller Erzeugnisse
 Werkstoff-, Fertigungs- und Verfahrensentwicklung
 FuE-Maßnahmen auf den Gebieten
 Luft- und sonstiger Fahrzeugbau
 Elektronik und Nachrichtentechnik
 Softwareentwicklung
 Förderung des Technologietransfers sowie von Produkt- und Verfahrensinnovationen
- 171 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 5 der NABS:
 FuE zur Erforschung
 fossiler Energiequellen
 der Sonnen-, Windenergie und anderer erneuerbarer Energiequellen
 zur Kernspaltung
 zur Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle
 zur Stilllegung von Kernkraftwerken
 zur rationellen Nutzung der Energie
- 172 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 4 der NABS:
 FuE zur medizinischen Forschung
 zur Chirurgie
- zur Präventivmedizin
 zur Bio-, Arbeits- und Sozialmedizin
 zur Ernährung und Lebensmittelhygiene
 zu Drogenmissbrauch und Suchtgefahren
 zum Gesundheitswesen
- 173 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 3 der NABS:
 FuE zum Schutz der Atmosphäre und des Klimas
 zur Luft- und Wasserverschmutzung
 zur Lärmbekämpfung
 zum Arten- und Biotopschutz
 zum Schutz gegen Naturkatastrophen und Strahlenbelastung
- 174 Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 6 der NABS:
 FuE zur Tierhaltung
 Fischerei- und Fischzucht
 Veterinärmedizin
 Erzeugung pflanzlicher Produkte
 Forst- und Holzwirtschaft
- 175 Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 8 der NABS:
 FuE zur allgemein bildenden und beruflichen Aus- und Fortbildung
 FuE zur Kultur, Betriebsführung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, politischen und sozialen Struktur der Gesellschaft
 zum sozialen Wandel,
 zu gesellschaftlichen Prozessen und sozialen Konflikten
- 176 Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 2 der NABS:
 FuE zur Raumordnung
 zum Bau und der Ausstattung von Gebäuden
 zum Straßen-, Schienen- und Wasserwegebau
 zum Rohrleitungsbau, Küstenschutz-, Industrieanlagen- und anderen Ingenieurbauten
 zur Wasserversorgung
 zu Telekommunikationsnetzen
 Verkehrssystemforschung

2) NABS = Systematik zur Analyse und zum Vergleich der wissenschaftlichen Programme und Haushalte (Hrsg: Eurostat), Ausgabe 1993; die Positionen des Funktionenplans entsprechen den Kapiteln der NABS. Die einzelnen NABS-Kapitel sind weiter untergliedert und detaillierter erläutert.

ZR-FPI

- 177 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 1 der NABS:
Bergbau-, Erdöl- und Erdgasprospektion
Erforschung der Meeresböden
der Erdkruste
des Erdmantels
der Binnengewässer und Meere
der Atmosphäre
- 178 Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung
- Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 11/12 der NABS:
Nicht zielorientierte Forschung auf dem Gebiet der Natur-, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften
nicht zielorientierte FuE-Programme der Grundlagenforschung
- 18 Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)**
- Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen,
Förderung von Einrichtungen Dritter
- (nicht enthalten: Förderung einzelner Theateraufführungen, Musikfestivals, Lesungen usw., vgl. Funktionen 191 bis 193; Kultureinrichtungen im Ausland, vgl. Funktion 024)
- 181 Theater
- Theater, Opernhäuser
- 182 Einrichtungen der Musikpflege
- Berufssorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)
Chöre
Musikhallen
- 183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- Museen
Sammlungen
permanente Kunstausstellungen
Heimat-, Literatur- und Musikarchive
- 184 Zoologische und botanische Gärten
- Tierparks
Aquarien
botanische Gärten
- (nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)
- 185 Musikschulen
- Jugendmusikschulen
- (nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktion 127)
- 186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
- Büchereien
Leschallen
Jugend- und Wanderbüchereien
Einrichtungen des Bibliothekswesens
Musikbibliotheken
- (nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)
- 187 Sonstige Kultureinrichtungen
- Kommunale Kinos
Kulturzentren
Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)
Einrichtungen des Filmwesens
Einrichtungen der Heimatpflege
institutionelle Förderung von Zirkussen
institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten
- (nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Funktion 439; Sporthallen, vgl. Funktion 323; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162 bis 183; Kunstschulen u. ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 186)
- 188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
- Landesämter für Denkmalpflege
Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten
- (nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)
- 19 Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten**
- (nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)

<p>191 Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege</p> <p>Förderung von Theaterfestivals Musikfestspielen Rockkonzerten Kulturpreise für Theater und Musik Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege</p>	<p>vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)</p>
<p>192 Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen</p> <p>Förderung einzelner Ausstellungen Förderung der bildenden Künste Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen</p>	<p>2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung</p> <p>21 Verwaltung</p> <p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.</p>
<p>193 Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege</p> <p>Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm) Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur Literatur- und allgemeine Kunstpreise Arbeitsstipendien für Schriftsteller Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals Heimat- und Brauchtumsfeste</p>	<p>211 Versicherungsbehörden</p> <p>Hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung</p> <p>212 Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband</p> <p>213 Jugendämter</p> <p>214 Versorgungsämter</p> <p>215 Lastenausgleichsverwaltung</p> <p>216 Wiedergutmachungsbehörden</p> <p>219 Sonstige Behörden</p>
<p>195 Denkmalschutz und -pflege</p> <p>Einrichtungen: Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung Denkmale Ausgrabungsstätten Mahnmale und Gedenkstätten Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmälern</p> <p>(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])</p>	<p>22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung</p> <p>221 Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)</p> <p>Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung Zuschüsse an die Rentenversicherung</p> <p>222 Knappschaftsversicherung (nur Bund)</p> <p>Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland</p>
<p>199 Kirchliche Angelegenheiten</p> <p>Zuschüsse an Religionsgemeinschaften Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke</p> <p>(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 127; für Sozialeinrichtungen,</p>	<p>223 Unfallversicherung</p> <p>Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung Fremdrenten in der Unfallversicherung Zuschüsse an die Seeberufsgenossenschaft für die Unfallversi-</p>

ZR-FPI

	<p>cherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung</p>		<p>tungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zu verbuchen.</p>
224	<p>Krankenversicherung</p> <p>Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)</p>	235	<p>Soziale Einrichtungen</p> <p>Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Einrichtungen für Behinderte, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge</p> <p>(nicht enthalten: Einrichtungen der Jugendhilfe, vgl. Oberfunktion 27; Einrichtungen der Kriegsofopferversorgung, vgl. Funktion 242)</p>
225	<p>Arbeitslosenversicherung (nur Bund)</p> <p>Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit</p>	236	<p>Förderung der Wohlfahrtspflege</p> <p>Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege</p> <p>(nicht enthalten: Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen, vgl. Funktion 234)</p>
226	<p>Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)</p>	237	<p>Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz</p>
227	<p>Pflegeversicherung</p> <p>Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung</p>	24	<p>Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen</p>
229	<p>Sonstige Sozialversicherungen</p> <p>z. B. Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes</p>	241	<p>Leistungen der Kriegsofopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)</p> <p>Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst</p>
23	<p>Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.</p>	242	<p>Einrichtungen der Kriegsofopferversorgung</p>
231	<p>Kindergeld</p>	243	<p>Lastenausgleich</p>
232	<p>Erziehungsgeld, Mutterschutz</p>	244	<p>Wiedergutmachung</p> <p>Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften Sonstige Wiedergutmachungsleistungen z. B. Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden Stiftung „Hilfswerk 20. Juni 1944“</p>
233	<p>Wohngeld</p>	246	<p>Vertriebene und Spätaussiedler</p> <p>Aufnahme von Spätaussiedlern</p>
234	<p>Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG zuzuordnen.</p> <p>(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem BSHG an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)</p> <p>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleis-</p>		

Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern und Vertriebenen
Leistungen für Spätaussiedler und Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe,

z. B. Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
Eingliederungshilfen für Spätaussiedler und für ehemalige politische Häftlinge
Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene

(nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktionen 18 und 19; Sprachkurse, vgl. Funktion 151)

247 **Kriegsopferfürsorge**

Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge
Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen

249 **Sonstiges**

Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen,

z. B. Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASt)

Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes,

z. B. Beseitigung deutscher Munition auf nicht bun-deseigenen Liegenschaften
Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadenersatzansprüche nach § 5 AKG

Leistungen aufgrund des Reparationsschädengesetzes
Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Heimkehrerstiftung

Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmit-tel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteu-ropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR

25 Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz

251 **Arbeitslosenhilfe (nur Bund)**

252 **Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung**

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und zwar Hilfen, die der sozialen Sicherung dienen

Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen
Europäischer Sozialfonds

Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen

Verbesserung der Beschäftigungssituation,

z. B. durch Berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften

durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnah-men (z. B. für ältere Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)

(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbil-dung in einem Beruf, vgl. Funktion 151)

253 **Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produkti-ve Arbeitsförderung**

z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und andere ar-beitsmarktpolitische Maßnahmen

254 **Arbeitsschutz**

Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften, perso-nalärztlicher Dienst

Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Gewerbe-aufsicht

26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII

261 **Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit**

Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und an-deren Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitar-beiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflich-tungen (u. a. Jugendwerke)

262 **Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder-und Jugendschutz**

Leistungen gemäß §§ 13 bis 15 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für In-tegrationsmaßnahmen

263 **Förderung der Erziehung in der Familie**

Leistungen gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII von öffent-lichen und anderen Trägern

264 **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffent-lichen und anderen Trägern

265 **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen**

Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffent-lichen und anderen Trägern

ZR-FPI

- 266 Andere Aufgaben der Jugendhilfe
Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
- 27 Einrichtungen der Jugendhilfe**
- 271 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII
- 272 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 13 bis 15 SGB VIII
- 273 Einrichtungen der Familienförderung
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII
- 274 Tageseinrichtungen für Kinder
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII
- 275 Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII
- 276 Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe
Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe
- 28 Förderung der Vermögensbildung**
- 29 Sonstige soziale Angelegenheiten**
z. B. Familienpolitische Programme
Schuldnerberatung
Leistungen an Opfer von Gewalttaten
Schwerbehindertengesetz
Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz
Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter
Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen
- 3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung**
- 31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens**
- 311 Gesundheitsbehörden
- 312 Krankenhäuser und Heilstätten
Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung
(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Versorgungskrankenhäuser, vgl. Funktion 242, Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)
- 314 Maßnahmen des Gesundheitswesens
Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen,
z. B. Arznei- und Lebensmittelkontrolle
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- 319 Sonstiges
z. B. Deutsches Müttergenesungswerk
Kongresse
- 32 Sport und Erholung**
- 321 Park- und Gartenanlagen
z. B. Bundes-/Landesgartenschau
- 322 Badeanstalten
- 323 Sportstätten
Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)
Sportanlagen und -einrichtungen,
z. B. Freizeitsportanlagen
Schwimmbäder nur für sportliche Zwecke
Sportärztliche Hauptberatungsstelle, Berlin

	Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12)		Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
324	Förderung des Sports		Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes
	Allgemeine Förderung des Sports z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine		gesetzliche Ausgleichsansprüche
	(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)		Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen
329	Sonstiges		Endlagerung radioaktiver Abfälle staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen
	Übrige Aufgaben auf den Gebieten des Sports und der Erholung, z. B. Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen Nicht aufgeteilte überregionale Fördermaßnahmen	4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste
33	Umwelt- und Naturschutz	41	Wohnungswesen
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	411	Förderung des Wohnungsbaues
	Umweltbundesamt Bundesamt für Naturschutz Umweltämter der Länder, z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz		Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes		Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B. Förderung des sozialen Wohnungsbaues Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden Rückflüsse aus Darlehen
	Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte internationale Zusammenarbeit Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen Messnetze und -programme Veröffentlichungen Mitgliedschaften Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden	419	Sonstiges
	(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktionen 173 und 177; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)		Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B. Ausstellungen und Wettbewerbe Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	421	Kataster- und Vermessungsverwaltung
	Bundesamt für Strahlenschutz	422	Raumordnung und Landesplanung
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes		Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B. Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze Landesentwicklungsplan Landschaftsplanung Planungswettbewerbe Regionalplanung Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung
	Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte internationale Zusammenarbeit	43	Kommunale Gemeinschaftsdienste
			Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322)

ZR-FPI

431	Straßenbeleuchtung	528	EU-Ausrichtungsfonds
432	Ortsentwässerung	529	Sonstiges
433	Müllbeseitigung und -verwertung	53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen
434	Straßenreinigung	531	EU-Garantiefonds
439	Sonstiges	532	Marktordnungen (einschl. EU)
44	Städtebauförderung		Nationale Maßnahmen zur Marktstützung EU-Marktordnungsmaßnahmen
	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalwerter Gebäude und historischer Stadtkerne) Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	533	Gasölverbilligung
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	539	Sonstiges
			z. B. Absatzförderung Verbraucherberatung Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschaufen im In- und Ausland
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	54	Sonstige Bereiche
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	541	Versuchsgüter und -felder
511	Ernährung und Landwirtschaft		Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen
	z. B. Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung		(nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)
512	Forsten	542	Fischerei
	Forstverwaltung, soweit nicht Teil des Forstbetriebs (siehe Funktion 812)		z. B. Fischereischutzboote Förderung der Fischerei
52	Verbesserung der Agrarstruktur	549	Sonstiges
	Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.		z. B. Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge Pflanzliche Erzeugung Tiergesundheit und Tierschutz Tierzucht und Tierhaltung
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	61	Verwaltung
			z. B. Bergverwaltung Bundesamt für Wirtschaft Bundeskartellamt Wasserwirtschaftsverwaltung

62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau

- 621 Kernenergie
- z. B. Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen
Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien
- (nicht enthalten: Ausgaben für die Endlagerung, vgl. Funktion 342)
- 622 Erneuerbare Energieformen
- Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien
- 623 Wasserwirtschaft und Kulturbau
- Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Sonstige Maßnahmen
- 624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
- 625 Küstenschutz
- Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Sonstige Maßnahmen
- 626 Erdölversorgung
- 627 Sonstige Energieversorgung
- Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung,
z. B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen
- Bau von Kohleheizkraftwerken
Fernwärmeversorgung
Kohleveredelungsanlagen
Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten
- 629 Sonstiges
- Sonstige Maßnahmen der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Kulturbauwesens,
z. B. Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.
Nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen
Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen

63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

- 631 Kohlenbergbau
- 632 Sonstiger Bergbau
- 634 Verarbeitende Industrie
- z. B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie
- 635 Handwerk und Kleingewerbe
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes,
z. B. Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen
Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen
Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen
- 638 Baugewerbe
- 639 Sonstiges verarbeitendes Gewerbe
- Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes

64 Handel

- 641 Handel (allgemein)
- Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)
Erfahrungsaustausch im Handel
Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel
Zwischenbetriebliche Vergleiche
- 642 Exportförderung, Auslandsmessen
- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland,
z. B. Außenwirtschaftsberatungen
Unterstützung von Außenhandelskammern
- 643 Märkte und Inlandsmessen
- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä.
- (nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Funktion 439)

ZR-FPI

<p>649 Sonstiges</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B. Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels Verbraucherberatungen und -vertretungen</p>	<p>692 Verbesserung der Infrastruktur</p> <p style="padding-left: 20px;">Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft Strukturförderungsprogramme</p>
<p>65 Fremdenverkehr</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B. Förderung der Fremdenverkehrsverbände Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes</p>	<p>699 Sonstiges</p>
<p>66 Geld- und Versicherungswesen</p> <p style="padding-left: 20px;">Banken und sonstige Kreditinstitute z. B. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel Versicherungen z. B. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Sonstiges z. B. Internationaler Währungsfonds</p>	<p>7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen</p> <p>71 Verwaltung</p> <p style="padding-left: 20px;">Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen</p>
<p>68 Sonstige Bereiche</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B. Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung</p>	<p>711 Straßen- und Brückenbau</p> <p style="padding-left: 20px;">Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung</p> <p>712 Wasserstraßen und Häfen</p> <p style="padding-left: 20px;">Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder</p> <p>719 Sonstiges</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Verwaltungsbehörden, z. B. Bundesamt für Güterverkehr Bundesanstalt für Straßenwesen Eisenbahn-Bundesamt Kraftfahrt-Bundesamt</p>
<p>69 Regionale Fördermaßnahmen</p> <p style="padding-left: 20px;">Globale oder überregionale Förderprogramme des Bundes und der Länder</p> <p style="padding-left: 20px;">Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.</p> <p>691 Betriebliche Investitionen</p> <p style="padding-left: 20px;">Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B. Betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben</p>	<p>72 Straßen</p> <p>721 Bundesautobahnen</p> <p>722 Bundesstraßen</p> <p style="padding-left: 20px;">Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen</p> <p>723 Landesstraßen</p> <p style="padding-left: 20px;">Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen</p> <p>724 Kreisstraßen</p> <p style="padding-left: 20px;">Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen</p>

- 725 **Gemeindestraßen**
 Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen
- 729 **Sonstiges**
 Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr
 z. B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen
 Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen
 z. B. Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material
 Veröffentlichungen
- 73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt**
- 731 **Wasserstraßen und Häfen**
 Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb der Wasserstraßen und ihrer Anlagen von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen)
 Besondere Einrichtungen
 Bundesanstalt für Gewässerkunde
 Bundesanstalt für Wasserbau
 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
 Lotseinrichtungen
 Beteiligung an Bauvorhaben Dritter
 Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen
 Schifffssicherheitsaufgaben (Erstattung der Kosten an die See-Berufsgenossenschaft)
 Zuweisungen an kommunale Baulasträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen
- 732 **Förderung der Schifffahrt**
- 74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr**
- 741 **Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr**
 Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
 z. B. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw.
- 749 **Sonstiges**
 Maßnahmen für Eisenbahnen
- 75 Luftfahrt**
- 751 **Flugsicherung**
 Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)
 Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island
 Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
 Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen
 Schutzmaßnahmen
- 759 **Sonstiges**
 z. B. Luftfahrt-Bundesamt
 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
 Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt
- 76 Wetterdienst**
 Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie,
 z. B. Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
 Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
 Flugwetterdienst
 Klimagutachten
- 77 Nachrichtenwesen**
- 771 **Post- und Telekommunikation**
- 772 **Rundfunkanstalten und Fernsehen**
 z. B. Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“
- 79 Sonstige Bereiche**
 Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs,
 z. B. Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen
- 8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen**
 Wirtschaftsunternehmen im Sinne dieser Hauptfunktion sind öffentliche Unternehmen (vgl. Nr. 3.8.2 der Allgemeinen Hinweise).
 (nicht enthalten: Krankenhäuser, vgl. Funktion 312 und die dortigen Hinweise – Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132 –; Rundfunk- und Fernsehanstalten, vgl. Funktion 772)

ZR-FPI

81 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

811 Landwirtschaftliche Unternehmen

z. B. Domänen
Gärtnereien
Gutsbetriebe
Mustergüter
Versuchswirtschaften
Weingüter

812 Forstwirtschaftliche Unternehmen

z. B. Forstbetriebe

82 Versorgungsunternehmen

821 Elektrizitätsunternehmen

822 Gasunternehmen

823 Wasserunternehmen

824 Kombinierte Versorgungsunternehmen

Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen

829 Sonstiges

z. B. Fernheizwerke
Maschinenzentralen

83 Verkehrsunternehmen

831 Straßenverkehrsunternehmen

832 Eisenbahnen

z. B. Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr
Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege
Sonstige Zuschüsse

834 Häfen und Umschlag

Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe

835 Flughäfen und Luftverkehr

839 Sonstiges

85 Sonstige Wirtschaftsunternehmen

851 Bergbau

852 Industrielle Unternehmen

853 Banken und Kreditinstitute

854 Wohnungsbauunternehmen

855 Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)

856 Lotterie, Lotto, Toto

859 Sonstiges

87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen

Die Verwaltung des Allgemeinen Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 061)

871 Allgemeines Grundvermögen

Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind

z. B. Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Bebaute Grundstücke

z. B. Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Grundstücksgleiche Rechte

z. B. Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind
z. B. Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht

Landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind

Sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.

872 Allgemeines Kapitalvermögen

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.

Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen

Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt
Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

873 **Sondervermögen**

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt

91 Steuern und allgemeine Finanzaufweisungen

92 Schulden

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

94 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

Gruppe 441 Beihilfen

Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit

nicht für Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

95 Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen

Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

96 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

97 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 LHO sowie Übertragung von Überschüssen

98 Globalposten

981 Verstärkungsmittel für Personalausgaben

988 Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen

989 Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen

99 Haushaltstechnische Verrechnungen

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0